

Verzeichnis

der vom

Heiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Achte Landtagsperiode.

III. Session.

1898/9.



Achte Pandtagsperiode.

III. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 29. December 1898.

1. (3. 49.277/I.)*

Der Landtag beschließt:

„Zur Bedeckung des voraussichtlichen, ziffermäßig erst im seinerzeitigen endgültigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen, =Zuschläge und =Auflagen, wie sie im Jahre 1898 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1899 fort einzuheben sein, und zwar:

I. Wird zunächst eine 39percentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausclassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und die Rentensteuer, weiters eine 45percentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einzuheben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landesaufgabe von 70 kr. für jeden Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) eine Landesaufgabe von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholo-meter-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- a) eine selbständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 kr. von jedem Liter) und

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1898 beschlossen und bewilligt gewesenen Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen in dem 1. Halbjahre 1899.

*) Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses.
„ römischen „ „ „ Referatsbezeichnung.

- b) eine selbständige Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer=Scala) verbrauchter, gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter, versüßter geistiger Getränke, und zwar in den beiden letzteren Fällen a) und b) nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Hiebei hat der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.=G.=Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landesauflage freizubleiben.

Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge (lit. A, a und b) in jenen Fällen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituieren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituieren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesauflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 13, und vom 25. December 1888, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesauflagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.“

2.

(3. 3/II.)

Agnoscirung der Wahl.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Ignaz Buchmüller wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

3.

(3. 2/III.)

Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Der Landtag beschließt:

Armen-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz.

§ 1.

Grundlage dieser Armen-Ordnung.

Die Verwaltung des Armenwesens der Landeshauptstadt Graz wird auf Grund des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R.=G.=Bl. Nr. 105 und im Sinne des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, Nr. 63 L.=G.=Bl., durch diese Armen-Ordnung geregelt. Es sind zur Ausführung dieser Bestimmungen nach Maßgabe dieser Armen-Ordnung berufen:

- a) der Gemeinderath;
- b) der Stadtrath;

- c) der Bürgermeister (als Armen-Oberdirector) und der Referent des Stadtrathes, beziehungsweise deren Stellvertreter;
- d) die Armen-Oberdirection;
- e) die Armandirectionen;
- f) die Armandirectoren und Armenpfleger.

§ 2.

Zusammensetzung der Armen-Oberdirection.

Die Armen-Oberdirection besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Bürgermeister (als Armen-Oberdirector und Vorsitzenden, welcher seine Functionen dauernd oder zeitweilig einem seiner beiden Stellvertreter übertragen kann);
- b) fünf Gemeinderäthen, welche zu Beginn jeden Jahres vom Gemeinderathe zu wählen sind;
- c) dem Referenten des Stadtrathes, beziehungsweise dessen Stellvertreter;
- d) dem Stadtphysiker, beziehungsweise dessen Stellvertreter;
- e) dem Stadtbuchhalter, beziehungsweise dessen Stellvertreter;
- f) zwei Armandirectoren, welche in einer eigens zu diesem Zwecke zu berufenden Versammlung aller Armandirectoren unter dem Voritze des Armen-Oberdirectors jährlich zu wählen sind und nach Ablauf der einjährigen Wahlperiode wiedergewählt werden können;
- g) einem Vertreter des fürstbischöflichen Ordinariates;
- h) einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde;
- i) einem Vertreter des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark;
- k) einem Vertreter des Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz.

§ 3.

Zusammensetzung der Armen-Directionen.

Unter der Leitung und Aufsicht der Armen-Oberdirection stehen die Armen-Directionen, deren Zahl sich nach der Zahl der Armenpfleger in der Weise richtet, daß nicht mehr als 20 Armenpfleger zu einer Armen-Direction vereinigt werden; einem Armenpfleger sollen in der Regel nicht mehr als vier arme Familien oder einzeln stehende Arme zugewiesen werden. Eine Armen-Direction besteht aus:

- a) dem Armen-Director, gewählt vom Gemeinderathe für die Dauer von drei Jahren (das erste Mal über Vorschlag des Stadtrathes, sonst über Vorschlag der Armen-Oberdirection); nach Ablauf der drei Jahre kann der Armen-Director wieder gewählt werden;
- b) dem Pfarrer des Bezirkes;
- c) dem Bezirks-Armenarzt;
- d) den zugewiesenen Armenpflegern, welche den Titel von „Armenräthen“ führen und ebenfalls vom Gemeinderathe (das erste Mal über Vorschlag des Stadtrathes, hernach über Vorschlag der Armen-Oberdirection) für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§ 4.

Annahmeverpflichtung der Ehrenämter.

Die Stellen der Armen-Directoren und der Armenpfleger (Armenräthe) sind unbesoldete Ehrenämter, zu deren Uebernahme jeder die Verpflichtung hat, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und das active Wahlrecht für den Gemeinderath besitzt.

§ 5.

Ablehnungsgründe.

Die Annahme dieses Ehrenamtes kann außer den in § 20 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz bezeichneten Personen der ablehnen, welcher während der letzten dreijährigen Wahlperiode eine solche Ehrenstelle bekleidete oder durch ein vom Stadtphysiker bestätigtes ärztliches Zeugnis nachweist, daß er vermöge seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben.

§ 6.

Geldbuße für verweigerte Annahme des Ehrenamtes.

Wer ohne einen dieser Gründe die Annahme des Ehrenamtes verweigert, verfällt in eine Geldbuße zu Gunsten des Stadtarmenfondes, die vom Gemeinderathe bis zur Höhe von 100 fl. bemessen werden kann. Die Einbringung dieser Geldbuße erfolgt, wenn nöthig, im Wege der politischen Execution.

§ 7.

Frauen im Dienste der städtischen Armenpflege

In einem Ehrenamte der städtischen Armenpflege können auch Frauen verwendet werden, deren Mithilfe insbesondere dort erwünscht ist, wo es sich um Wöchnerinnen, Witwen und mutterlose Kinder handelt. Solche Frauen führen den Titel „Armenrätthin“.

§ 8.

Angelobung.

Die Inhaber von Ehrenämtern der städt. Armenverwaltung haben vor dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten anzugeloben und erhalten zu ihrer Beglaubigung eine mit der Unterschrift des Bürgermeisters als Armen-Oberdirectors und dem Amtssiegel der Armen-Oberdirection versehene Urkunde (§ 82 des Gesetzes vom 27. August 1896, Nr. 63 L.=G.= u. V.=Bl.).

§ 9.

Die Armenpfleger und Armen-Directoren sind der Armen-Direction und Armen-Oberdirection für die genaue und unparteiische Ausübung ihres Amtes verantwortlich. Wegen Verletzung ihrer Amtspflichten können sie von Seiten des Armen-Directors, beziehungsweise Armen-Oberdirectors ermahnt werden.

Wenn wichtige Gründe es verlangen, kann der Armen-Oberdirector ihre Außerdienstsetzung verfügen; der Armen-Oberdirection steht ihre endgiltige Amtsenthebung zu.

§ 10.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist es, dem Armen das zum Leben Unentbehrliche (§ 3 des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, L.=G.=Bl. Nr. 63) zu gewähren und sein allfälliges Einkommen bis zu einem jährlich besonders zu ermittelnden Mindestbetrage zu ergänzen. Darüber hinausgehende Unterstützungen dürfen nur ganz ausnahmsweise von der Armen-Oberdirection bewilligt werden; in einem jeden solchen Falle ist dem Gemeinderathe unter genauer Darstellung der Sachlage zu berichten. Weitergehende Unterstützungen bleiben der Privatwohlthätigkeit überlassen. Nur zur Ermöglichung der Heimreise, des Arbeitsantrittes an einem anderen Orte und dergleichen können anders bemessene Unterstützungen angewiesen werden.

§ 11.

Unterstützungstarif.

Als Grundlage zur Feststellung des Bestandes und des Grades der Unterstützungsbedürftigkeit dient der von der Armen-Oberdirection alljährlich festzusetzende und der Genehmigung des Gemeinderathes unterliegende Unterstützungstarif. In demselben ist das Höchstaussaß der aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstützungen in der Weise festzustellen, daß bestimmte Beträge als wöchentliche Unterstützung für das Familienhaupt (den einzeln stehenden Armen), dessen Gattin und Kinder (nach Altersstufen von 1, 3, 10, 14 Jahren) angenommen werden.

Wer ein wie immer geartetes Einkommen hat, das die nach dieser Berechnung sich ergebende Summe erreicht oder übersteigt, kann aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt werden.

Sollte der Gemeinderath den Unterstützungstarif in der von der Armen-Oberdirection festgestellten Bemessung und Abstufung nicht genehmigen, sondern Aenderungen (Herabsetzungen der Unterstützungssätze) verlangen, welchen die Armen-Oberdirection nicht zustimmen zu können meint, so ist die Entscheidung des steiermärkischen Landes-Ausschusses einzuholen.

§ 12.

Art der Unterstützung.

Die Unterstützung geschieht in der Regel mit Geld, jedoch können auch Natural-Unterstützungen angewiesen werden, wie Wohnung, Kost, Kleider, Schuhe, Wäsche, Holz und Kohlen, Hausrath und dergleichen. Bei zweifelhafter Verlässlichkeit des Unterstützungswerbers ist die Natural-Unterstützung vorzuziehen. Diese ist bei der tarifmäßigen Berechnung der Unterstützungssumme nach dem jeweiligen Bezugspreise zu veranschlagen. Die Anweisung zum Bezuge der verschiedenen Bedarfsgegenstände ist auf Grund des Beschlusses der Armen-Direction vom Armen-Director zu fertigen und gelegentlich der Vorlage des belegten Sitzungsprotokolles von der Armen-Oberdirection zu bescheinigen. Gegen Abgabe der Anweisung erhält der Unterstützte den bezüglichlichen Gegenstand unmittelbar beim Lieferanten, Gewerbsmann u. c. Betreffs Lieferung der Bedarfsgegenstände sind mit den in Betracht kommenden Gewerbsleuten Uebereinkommen zu treffen, wonach dieselben den betreffenden Artikel gegen die Anweisung liefern und den Kaufpreis für die gelieferten Waaren u. c. vierteljährlich bei der Armencaße im Rathhause beheben. Zur Herstellung, bezw. Ausbesserung derartiger Bedarfsgegenstände sind — soweit es thunlich ist — die Pflinglinge des städtischen Versorgungshauses oder die etwa zu errichtende freiwillige Arbeits-Anstalt in Anspruch zu nehmen.

§ 13.

Die Unterstützung in Form der „Einlege“ (§ 23—31 des Armengesetzes) ist für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz ausgeschlossen. Für die offene Krankenpflege gelten besondere Bestimmungen.

§ 14.

Dauer der Unterstützung.

Die Unterstützungen sind in der Regel für die nächsten 14 Tage zu bemessen und zuzuweisen. Nur Kindern unter 14 Jahren, die nicht bei ihren Angehörigen untergebracht sind oder sein können, und dauernd erwerbsunfähigen Leuten höheren Alters (über 60 Jahre) dürfen laufende Unterstützungen bis zu einem Jahre bei der Armencaße ange-

wiesen werden, jedoch sind die Verhältnisse auch dieser Personen seitens des zuständigen Armenpflegers und Armendirectors stets im Auge zu behalten und je nach der Sachlage die Erhöhung, Minderung oder gänzliche Einstellung der Unterstützung zu veranlassen. Die Bemessung und Anweisung der Unterstützungen geschieht über Antrag des Armenpflegers durch Beschluß (beziehungsweise nachträgliche Genehmigung) der Armendirection. Laufende Unterstützungen können nur über Antrag der Armen-Direction von der Armen-Oberdirection bewilligt und angewiesen werden.

Bei den in entgeltlicher Pflege stehenden Kindern unter zwei Jahren sind die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 4. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 66, beziehungsweise der auf Grund desselben zu erlassenden Durchführungs-Verordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz, zu beobachten.

§ 15.

Dringlichkeitsfälle.
In Dringlichkeitsfällen kann der Armenpfleger im Einvernehmen mit dem Armendirector, falls aber zur Einholung von dessen Zustimmung die Zeit und Gelegenheit mangelt, auch allein — unter eigener Verantwortung — eine Unterstützung aus dem Verlage des Armendirectors anweisen.

Jeden solchen Fall hat der Armenpfleger bei der nächsten Sitzung der Armendirection zu berichten und die nachträgliche Genehmigung der Unterstützung zu erwirken; wird sie verweigert, so hat der Armenpfleger allein oder zusammen mit dem Armendirector der Armencaffe den fraglichen Betrag zurückzuerstatten.

§ 16.

Beschwerden.

Gegen alle in Angelegenheit der öffentlichen Armenpflege von den Organen der städtischen Armenverwaltung getroffenen Verfügungen und Beschlüsse bleibt die Möglichkeit einer Beschwerde innerhalb von 14 Tagen an die Armen-Oberdirection und in letzter Linie an den Landes-Ausschuß offen. Diese Behörden entscheiden endgültig über die in Beschwerde gezogenen Verfügungen und Beschlüsse, insoweit diese den Vorschriften widersprechen oder in ihrer Durchführung eine offenbare Härte in sich schließen.

Uebrigens steht dem Landes-Ausschuße im Sinne des § 76 des Armengesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, das Aufsichtsrecht über die gesammte städtische Armenpflege zu.

§ 17.

Wirkungskreis der Armen-Oberdirection.

Die Armen-Oberdirection ist zur Leitung und Aufsicht der gesammten offenen Armenpflege im Gebiete der Landeshauptstadt Graz — soweit es sich um hier heimberechtigte Arme handelt — berufen. Insbesondere ist ihr vorbehalten die Einteilung des Stadtgebietes in Armen-Directions-Bezirke und Pflegekreise, die Aufstellung von Grundsätzen, welche für die Armen-Directionen und Armenpfleger bindend sind, die Feststellung des Voranschlages für die offene Armenpflege, die Schaffung neuer und bewährter Einrichtungen für Armenpflege, Erstattung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses, der Vorschläge für die Wahl von Armenpflegern und Armen-Directoren, Erhebung und allfällige Bearbeitung statistischer Daten der städtischen Armenpflege, die Entscheidung in den Fällen, die im § 9 und § 16 näher bezeichnet sind, die Pflege der Wechselbeziehungen zwischen der öffentlichen, kirchlichen und privaten Wohlthätigkeit und Armenpflege. Im Einzelnen ist für die Armen-Oberdirection und für die einzelnen Amtswalter die Geschäftsordnung für die Armen-Oberdirection maßgebend.

§ 18.

Wirkungskreis der Armen-Directionen.

Die Armen-Direction ist berufen, über die Anträge der Armenpfleger. betreffs Art und Höhe der im einzelnen Falle zu gewährenden Unterstützung zu beschließen und Anträge für die Armen-Oberdirection zu stellen, die allgemeinen Verhältnisse der Armen in ihrem engeren Gebiete zu erörtern und etwa wünschenswerthe allgemeine Maßnahmen bei der Armen-Oberdirection anzuregen. Im Einzelnen ist für den Wirkungskreis der Armen-Directionen und der Armen-Directoren die Instruction für Armenpfleger und Armen-Directoren und die Geschäftsordnung für die Armen-Directionen maßgebend.

§ 19.

Wirkungskreis des Armenpflegers.

Der Armenpfleger ist berufen, unter Benützung der zu diesem Zwecke aufgelegten Abhörbögen die Erhebungen über die Verhältnisse der Unterstützungswerber zu pflegen und in der Sitzung der Armen-Direction die entsprechenden Anträge zu stellen. Er ist auch berufen, den ihm zugewiesenen Armen als wohlwollender Berather zur Seite zu stehen und dahin zu wirken, daß diese — soweit es irgend thunlich — wieder in die Lage kommen, auf die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu verzichten. Es obliegt ihm daher auch, den ihm anvertrauten Armen die Unterstützung von Seiten der organisirten Privatwohlthätigkeit, durch Stiftungen und dergleichen zuzuwenden, damit einerseits das Los des Armen möglichst gebessert und andererseits die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel thunlichst eingeschränkt werde. Im Einzelnen ist für ihn die Instruction für Armenpfleger und Armen-Directoren maßgebend.

§ 20.

Sitzungen.

Die Armen-Oberdirection und die Armen-Directionen halten alle 14 Tage (an den vorher für das ganze Jahr bestimmten Tagen) ihre ordentlichen Sitzungen unter dem Voritze des Armen-Oberdirectors, beziehungsweise Armen-Directors (Stellvertreters) und beschließen mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Armen-Oberdirector, beziehungsweise Armen-Director hat das Recht und die Pflicht, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es ihm nothwendig erscheint oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. In diesem Falle hat die Einberufung wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung über den Voranschlag und Unterstützungstarif ist jedoch die Anwesenheit von 12 Mitgliedern der Armen-Oberdirection und zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 21.

Einstellung der Ausführung von Beschlüssen.

Die Ausführung der Beschlüsse der Armen-Direction kann vom Armen-Director in Folge wichtiger Gründe eingestellt werden; in diesem Falle liegt die weitere Entscheidung bei der Armen-Oberdirection.

Auch der Armen-Oberdirector kann aus wichtigen Gründen die Durchführung der Beschlüsse der Armen-Directionen und der Armen-Oberdirection einstellen und dann ist von ihm die endgültige Entscheidung der Armen-Oberdirection, beziehungsweise des Gemeinderathes einzuholen.

In diesen Fällen steht es dem Armen-Director, beziehungsweise Armen-Oberdirector zu, die etwa erforderliche mittlerweilige Verfügung zu treffen.

§ 22.

Voranschlag und Nachtragsforderung.

Sollte der Gemeinderath die Bewilligung der von der Armen-Oberdirection geforderten Mittel für die offene Armenpflege oder eine nothwendige Nachtragsforderung verweigern, so steht es der Armen-Oberdirection frei, hiegegen beim steiermärkischen Landes-Ausschusse im Wege der Beschwerde vorstellig zu werden.

§ 23.

Auswärts wohnende und nach Graz zuständige Arme.

In Graz zuständige, aber auswärts wohnende Arme sind unter Vermittelung der Armenpfluggschafts-Organen ihres Aufenthaltsortes nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse und im Sinne der Anträge der dortigen Armenbehörde zu unterstützen. Falls die Unterstützung außerhalb Graz unverhältnismäßig große Kosten erfordert, kann — soferne nicht etwa besondere Gründe (§ 12 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 63), die Weiterbelassung des Armen an seinem bisherigen Aufenthaltsorte nothwendig erscheinen lassen — seine weitere Unterstützung von dem Aufenthalte in Graz abhängig gemacht werden.

§ 24.

Vorübergehend in Graz weilende und nach Graz zuständige Arme.

Nach Graz zuständige Arme, die sich nur vorübergehend in Graz aufhalten, sind in der Regel anzuweisen, die Unterstützung im Wege der Armenverwaltung ihres ständigen Aufenthaltsortes anzusprechen. In dringenden Fällen jedoch können sie ausnahmsweise über Antrag eines von der Armen-Oberdirection hiezu besonders bestimmten Armenpfluggers (Armen-Directors) von Seiten der Armen-Oberdirection gegen nachträgliche Genehmigung in der nächsten Armen-Oberdirectionssitzung unterstützt werden.

Wenn der Armenpflgger (Armen-Director) an der Richtigkeit der Angaben eines solchen Bittstellers keinerlei Zweifel hegt, so können besondere Erhebungen über dieselben unterbleiben.

In allen Fällen, in denen der Armen-Oberdirector oder der Referent des Stadtrathes (oder dessen Stellvertreter) eine Unterstützung angewiesen hat, ist dies in der nächsten Sitzung der Armen-Oberdirection zu berichten und nöthigenfalls die örtlich zuständige Armen-Direction davon zu verständigen.

§ 25.

Anderstwo zuständige Arme, die in Graz wohnen.

Hinsichtlich der Unterstützung anderswo zuständiger Personen (im Sinne des § 28 des Heimatsgesetzes), welche dem Stadtrathe als Gemeindebehörde vorbehalten ist, sind zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden, nämlich:

A. Die Zeit von der Anbringung des Unterstützungsansuchens bis zum Eintreffen der Verfügung der Heimatsgemeinde, beziehungsweise der bezüglichlichen rechtskräftigen Entscheidung.

Während dieser Zeit ist der Arme auf Grund der durch den örtlich zuständigen Armenpflgger vorzunehmenden Erhebungen und des von ihm gestellten und vom betreffenden Armandirector mitunterzeichneten Antrages vom Stadtrathe zu unterstützen.

Dieser hat nach den Ergebnissen der Erhebungen die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung selbstständig zu bestimmen und ist an den Antrag des Armenpflegers und Armendirectors hiebei nicht gebunden.

B. Die Zeit nach rechtskräftiger Entscheidung der Unterstützungsfrage seitens der Heimatsgemeinde (oder der derselben übergeordneten Instanzen, oder aber im Falle der Unterlassung einer Verfügung seitens der Heimatsgemeinde, die Zeit nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage der Inanspruchnahme der Heimatsgemeinde.¹⁾)

Während dieses zweiten Zeitraumes erfolgt die Unterstützung nach Maßgabe der Verfügung der Heimatsgemeinde, beziehungsweise der Beschwerde-Instanz. Ist die Frist von sechs Wochen verstrichen, ohne daß die Heimatsgemeinde eine Verfügung bekannt gab, so ist der Arme so zu behandeln, als ob er nach Graz zuständig wäre; es ist jedoch die Unterstützung über Beschluß der Armendirection durch den Stadtrath bei der Stadtcasse als Vorschuß aus dem Gemeindefonde anzuweisen und der Rückersatz seitens der Heimatsgemeinde anzusprechen, nöthigenfalls durch die politischen Behörden einzubringen.

§ 26.

Anderswo zuständige Arme, die sich vorübergehend in Graz aufhalten und hier keine ständige Wohnung haben, sind vom Stadtrathe als Gemeindebehörde (im Sinne des § 28 des Heimatgesetzes) zu unterstützen; es kann hiebei nach Lage der Umstände von der amtlichen Erhebung der Verhältnisse Umgang genommen werden, besonders dann, wenn die Unterstützung dringend notwendig oder wenn deren Aufschub mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für die ersatzpflichtige Heimatsgemeinde verbunden wäre.

§ 27.

Betheiligung anderswo zuständiger Armer aus dem Stadtarmenfonde.

Anderswo zuständige Arme können aus dem Stadtarmenfonde nur über Beschluß des Gemeinderathes unterstützt werden; in einem solchen Falle ist das Unterstützungs-gesuch von der zuständigen Armen-Direction an die Armen-Oberdirection und von dieser mit dem in der Sitzung beschlossenen Antrage an den Gemeinderath zu leiten. Dieser kann jedoch im Sinne des § 62 der Gemeindeordnung die Erledigung dem Stadtrathe übertragen. Auf die Betheiligung aus Spenden, Legaten und Gaben, die ausdrücklich zur Vertheilung an Arme ohne Rücksicht auf ihre Heimatberechtigung gegeben wurden, bezieht sich diese Bestimmung nicht.

In allen diesen Fällen entfällt die Einbringung des Rückersatzes seitens der Heimatsgemeinde der Unterstützten.

§ 28.

Unterstützung bei unbekannter Zuständigkeit.

Arme Leute, deren Zuständigkeit nicht bekannt oder nicht hinreichend festgestellt ist, sind den anderswo zuständigen gleichzuhalten und auf Kosten der zu ermittelnden Heimatsgemeinde mittelst eines Vorschusses aus dem Gemeindefonde zu unterstützen. Nach Feststellung des Heimatrechtes sind die anerlaufenen Auslagen von der Heimatsgemeinde einzubringen; falls sich die Zuständigkeit in Graz ergab, sind sie aus dem Stadt-Armenfonde zu ersetzen.

¹⁾ Bei der Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in Anschlag zu bringen.

§ 29.

Ausländer.

Bei Ausländern ist nach den bestehenden Staatsverträgen vorzugehen, beziehungsweise im Sinne des § 88 lit. d des Armengesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, der Ersatz seitens des Landes=Armenfondes anzusprechen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der im § 88 lit. f des bezogenen Gesetzes vorgesehene Fall eintritt.

§ 30.

Bettelverbot.

Der Straßen- und Hausbettel ist unbedingt verboten. Es sind daher alle Bettler unnachsichtlich der polizeilichen, beziehungsweise gerichtlichen Bestrafung zuzuführen.

§ 31.

Offene Krankenpflege.

Die offene Krankenpflege im Sinne des § 54 des Armengesetzes ist durch den zuständigen Armen=Director in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat dem Armen oder dessen Boten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht fehlen, die Anweisung für die ärztliche Berathung und für den Bezug der Heilmittel zu übergeben. Ist der Arme Mitglied einer Krankencasse (Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33), so ist er an diese Casse zu weisen. Mit der erhaltenen Anweisung hat sich der Kranke oder dessen Bote zu dem in derselben bezeichneten Arzte zu begeben und ist berechtigt, die von diesem verschriebenen Heilmittel auf Rechnung des Armenfondes aus der Apotheke zu beziehen.

§ 32.

Armenarzt.

Zur Verschreibung von Heilmitteln ist in der Regel der Armenarzt des Bezirkes berufen, doch können die Heilmittel auch nach Recepten aus den klinischen Ambulatorien der öffentlichen Krankenhäuser gegen Beibringung der Anweisung der Armen=Direction in den Apotheken hergestellt werden.

Von anderen Ärzten verschriebene Heilmittel dürfen von Apotheken nur dann auf Rechnung der Armencasse geliefert werden, wenn Gefahr im Verzug und dieser Umstand am Recepte vom verschreibenden Arzte angemerkt ist. Jedoch ist in diesem Falle die Ausfolgung der Heilmittel dann einzustellen, wenn ihre Kosten (nach Abzug der Armen=percente) den Betrag von 2 fl. überschreiten, falls der Arme nicht eine vom Stadtphysikate ausgestellte besondere Anweisung vorweist.

§ 33.

Bei der Verschreibung von Heilmitteln sind die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, betreffs Ordination und Dispensation für arme Kranke genau zu beobachten. Nicht officinelle Mittel dürfen nur abgegeben werden, wenn die Nothwendigkeit derselben vom behandelnden Arzte begründet und das Visum des Stadtphysikates eingeholt wurde.

§ 34.

Die Anweisung zur Krankenbehandlung und zum Heilmittelbezuge ist längstens binnen 24 Stunden beizubringen, sonst darf eine weitere Lieferung von Heilmitteln auf Kosten der Armencasse nicht erfolgen.

§ 35.

Jene Armen (besonders in Graz nicht zuständige), die an Krankheiten leiden, deren Dauer voraussichtlich lang ist, sind ins Krankenhaus zu schicken, an das unbedingt alle

jene abzugeben sind, die mit ansteckenden Krankheiten, Syphilis und Venerie behaftet sind. Auch dann, wenn der erkrankte Arme nicht zuverlässig genug ist, ist er an ein Krankenhaus abzugeben, wofern die Belassung in häuslicher Pflege den Heilerfolg zu beeinträchtigen geeignet erscheint.

§ 36.

An unheilbaren Krankheiten leidende Arme sind der Armen-Oberdirection anzuzeigen, welche behufs etwaiger Abgabe derselben in ein Versorgungshaus (Landes-Siechenanstalt) Veranlassung zu treffen hat.

§ 37.

Therapeutische Behelfe sind den Armen nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung beizustellen; die Ueberlassung derselben in deren freies Eigenthum bleibt dem Beschlusse der Armen-Direction vorbehalten.

§ 38.

Hinsichtlich des Ersatzanspruches der Stadtgemeinde Graz gegenüber den Bezirken und Gemeinden, welchen die in offener Krankenpflege befindlichen Armen angehören, wird, insoweit es sich um steiermärkische Bezirke und Gemeinden handelt, auf das besondere Uebereinkommen zwischen der Landeshauptstadt Graz und dem Lande Steiermark verwiesen. Im Uebrigen richtet sich der Ersatzanspruch nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes.

§ 39.

Geschlossene Armenpflege.

Die geschlossene Armenpflege bleibt dem Stadtrathe (beziehungsweise den unter seiner Aufsicht stehenden besonderen Verwaltungskörpern) vorbehalten.

§ 40.

Waisenpfründen.

Die Verleihung der an die Stadtgemeinde Graz überwiesenen Waisenpfründen bleibt auch weiterhin dem Stadtrathe überlassen; vor der Verleihung hat er jedoch die zuständige Armen-Direction, beziehungsweise (bei außerhalb Graz wohnenden Waisen) die Armen-Oberdirection zu hören und die geschehene Verleihung letzteren mitzuthellen.

Ebenso ist die Armen-Oberdirection von der erfolgten Aufnahme eines Armen in das städtische Kranken- und Versorgungshaus oder Waisenhaus zu verständigen.

§ 41.

Mitwirkung der Armen-Direction.

Die Armen-Directionen sind verpflichtet, die vom Stadtrathe gewünschten Erhebungen (betreffs der Aufnahme eines Armen in eine der genannten Anstalten oder zur Pfründenbetheiligung) zu pflegen und so rasch als möglich deren Ergebnis bekannt zu geben, sowie alle Organe der öffentlichen Armenpflege nach Kräften zu unterstützen.

§ 42.

Verfahren.

Das erste Unterstützungs-Ansuchen ist bei der Armen-Oberdirection im Rathhause in der Regel mündlich anzubringen. Schriftliche Ansuchen können jene hier wohnenden Armen überreichen, die wegen Krankheit, Alters und ähnlicher Hindernisse nicht auszugehen vermögen. Auswärts wohnende arme Grazer haben im Wege der Armenverwaltung ihres Wohnsitzes anzusuchen.

§ 43.
Der Beamte der Armen-Oberdirection hat unter Benützung des aufgelegten Abhörbogens die persönlichen Verhältnisse des Kranken (Name, Stand, Alter, Heimatsrecht, Wohnung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Versicherungspflicht etc.) festzustellen. Eine Abschrift dieses Abhörbogens ist binnen 24 Stunden, in dringenden Fällen sofort, durch den Amtsboten der zuständigen Armen-Direction zuzumitteln. Die Originale der Abhörbögen bleiben bei der Armen-Oberdirection zurück und werden alphabetisch geordnet aufbewahrt.

§ 44.
Der Armen-Director übergibt den Abhörbogen dem berufenen Armenpfleger, der verpflichtet ist, den Bittsteller in seiner Wohnung aufzusuchen und dort unter Einvernehmung des Bittstellers, seiner Angehörigen oder Hausgenossen, des Dienst- oder Arbeitgebers die Verhältnisse zu erheben. Diesen Erhebungen entsprechend hat er unter gewissenhafter Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei der Sitzung der Armen-Direction Antrag zu stellen. In dringenden Fällen kommt § 15 zur Anwendung. Bezüglich anderswo zuständiger Personen im ersten Zeitabschnitte (§ 25A) ist der Abhörbogen mit dem Antrage des Armenpflegers und des Armen-Directors, im zweiten Zeitabschnitte (§ 25B) mit dem Beschlusse der Armen-Direction durch den Amtsboten an den Stadtrath zur weiteren Amtshandlung im Sinne der §§ 25—29 zu leiten.

§ 45.
Die Durchführung der von den Armen-Directionen bewilligten Unterstützungen erfolgt durch die Armen-Oberdirection auf Grund der mit allen Beilagen belegten Abhörbögen, Gesuche und des Sitzungs-Protokolles, welche an dem der Sitzung folgenden Tage längstens bis 9 Uhr Vormittags durch den Amtsboten der Armen-Oberdirection (Rathshaus) vorzulegen sind.

Hier sind zunächst die gefaßten Beschlüsse an der Hand des Abhörbogens und der Beilagen durch den Stadtbuchhalter oder seinen Stellvertreter im Hinblick auf die Sätze des Unterstützungstarifes zu überprüfen. Wenn sich kein Anstand ergibt, so sind die mit den Unterschriften des Armenpflegers und Armen-Directors versehenen Anweisungen zu unterzeichnen und die Unterstützung ist im Catasterblatte des Unterstützten einzutragen. Die unterzeichneten Anweisungen sind sodann unter Anschluß aller bezüglichlichen Abhörbögen und Beilagen und des Sitzungs-Protokolles, womöglich innerhalb 24 Stunden der betreffenden Armen-Direction zurückzustellen; der Armen-Director übergibt dann dem Armenpfleger die Anweisungen, und dieser hat sie den Armen einzuhändigen.

§ 46.
Findet der Referent des Stadtrathes oder der Stadtbuchhalter (beziehungsweise deren Vertreter) einen Anstand, so hat er dem Armen-Oberdirector im kurzen Wege behufs allfälliger Einstellung der Durchführung des Beschlusses zu berichten; davon ist die betreffende Armen-Direction unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen.

§ 47.
Armencaffen und Auszahlung.
Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt über eine vom Armen-Oberdirector oder Stadtrathsreferenten unterfertigte Anweisung der Armen-Oberdirection, beziehungsweise über eine vom Armenpfleger und Armen-Director (oder dessen Stellvertreter) unter-

zeichnete Anweisung. Letztere ist bei Vorlage des belegten Protokolles der Armen-Directions-Sitzung von der Armen-Oberdirection zu fertigen. Die Auszahlung geschieht bei der Armencaffe, die auf der Anweisung angegeben ist. Armencaffen bestehen drei, und zwar je eine am linken und rechten Murufer und eine im Rathhause (Stadtcaffe). Diese Caffeen sind nur an bestimmten Tagen und während festgesetzter Stunden offen. Nur die Armencaffe im Rathhause ist täglich während der für die Stadtcaffe festgesetzten Amtsstunden geöffnet.

§ 48.

Spenden, Legate u. dgl.

Die Vertheilung der zu Händen des Bürgermeisters als Armen-Oberdirectors geleisteten Armenspenden, Legate und dergleichen ist durch den Referenten des Stadtrathes, beziehungsweise dessen Stellvertreter, entsprechend den Anordnungen des Armen-Oberdirectors vorzunehmen, wobei auch die Mitwirkung der Armenpfleger, Directoren und Directionen in Anspruch genommen werden kann. Die Auszahlung dieser Beträge an die Armen erfolgt bei der Armencaffe im Rathhause.

§ 49.

Armen-Cataster.

Ueber alle Armen ist bei der Armen-Oberdirection ein Cataster (getrennt für Grazer und Fremde) zu führen, in welchen jede Unterstützung mit Bezeichnung des belasteten Fonds eingetragen werden muß. Auch die Aufnahme eines Armen ins städtische Krankenhaus und Versorgungshaus, in eine Waisenanstalt, die Verleihung von Waisenpfünden und dergleichen Stiftungen an einen Armen sind im Cataster ersichtlich zu machen. Es sind daher die erforderlichen Daten der geschlossenen, bezw. dem Stadtrathe vorbehaltenen Armenpflege von diesem der Armen-Oberdirection bekannt zu geben. Im Cataster sind auch alle wichtigen Personal- und sonstigen Daten aus dem Abhörbogen einzutragen. Für die Führung des Catasters ist im Einzelnen die Geschäfts-Ordnung der Armen-Oberdirection maßgebend.

§ 50.

Pflegebuch.

Für jeden in Graz wohnhaften Armen ist ein Pflegebuch anzulegen und von dem zuständigen Armenpfleger zu führen.

Dieses Pflegebuch bleibt stets in Händen des Armenpflegers, der es auf Verlangen der Armen-Direction oder Armen-Oberdirection vorlegen muß. Ins Pflegebuch sind aus dem Abhörbogen alle Personal- und sonstigen Daten, die gegebenen und angewiesenen Unterstützungen einzutragen und besondere Vorkommnisse, die für die Beurtheilung des Armen von Bedeutung sein können, anzumerken.

Uebersiedelt der Arme in den Bereich eines anderen Armenpflegers, so ist das Pflegebuch unter Vermittelung der Armen-Direction dem neuen Armenpfleger zu übergeben und von diesem fortzuführen. Die ausgeschriebenen Pflegebücher sind, soweit sie der Armenpfleger nicht mehr selbst benötigt, bei der Armen-Direction alphabetisch geordnet aufzubewahren, allenfalls der Armen-Oberdirection zu übergeben.

§ 51.

Abhörbogen.

Auch die Abhörbögen sind, soweit sie vom Armenpfleger oder von der Armen-Oberdirection nicht benötigt werden, vom Armen-Director alphabetisch geordnet aufzu-

bewahren oder der Armen-Oberdirection zu übergeben. Im Einzelnen ist für die Führung des Pflegebuches und der Abhörbögen die Instruction für Armenpfleger und Armen-Directoren und die Geschäfts-Ordnung für die Armen-Direction und Armen-Oberdirection maßgebend.

§ 52.

Die Regelung des Kanzleidienstes betreffs der auf die Armenpflege bezüglichen Geschäftsstücke bleibt dem Stadtrathe, beziehungsweise Gemeinderathe überlassen.

§ 53.

Ergibt sich bezüglich einer im Namen der Armen-Oberdirection erfolgten Anweisung bei der Controle seitens des Stadtbuchhalters ein Anstand, so ist er entweder im kurzen Wege, oder, wenn das nicht möglich wäre, in der nächsten Sitzung der Armen-Oberdirection zum Austrag zu bringen. Bezüglich der im Namen des Stadtrathes ergangenen Anweisungen erfolgt die Controle wie bisher durch die Stadtbuchhaltung.

10. Sitzung am 5. April 1899.

4.

(Z. 15.777/III.)

Altenmarkt, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Altenmarkt im Gerichtsbezirke St. Gallen wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Gallen zur Einhebung bewilligten 60percentigen und der ihr seitens des Landes-Ausschusses zur Einhebung bewilligten 39percentigen, nach die Einhebung einer 6percentigen, zusammen daher einer 105percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

5.

(Z. 15.778/III.)

Obdach, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

11. Sitzung am 7. April 1899.

6.

(Z. 16.082/II.)

Agnoscirung der Wahlen.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Ferdinand Hauttmann und Caspar Freiherr von Kellersperg werden als gültig anerkannt und wird deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

7.

(Z. 16.083/III.)

Gemeinde Kraubath um Ausscheidung von der Ortsgemeinde Gussendorf und Zuweisung zum Gerichts- und Steuerbezirke Stainz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 17 der Gemeinde Kraubath um Ausscheidung von der Ortsgemeinde Gussendorf und um Abtrennung vom Gerichts- und Steuerbezirke Deutschlandsberg und Zuweisung zum Gerichts- und Steuerbezirke Stainz wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Antragstellung abgetreten.

8. (3. 16.084/III.)

Der Landtag beschließt:

Mürzsteg, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag zur Einhebung bewilligten 60percentigen und der ihr seitens des Landes-Ausschusses zur Einhebung bewilligten 39percentigen, noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

12. Sitzung am 8. April 1899.

9. (3. 16.571/III.)

Der Landtag beschließt:

G e s e h

vom

Gesetz, wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Wildon im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Wildon erlassen werden.

wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Wildon im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentlichen Wasserleitungsanlagen im Markte Wildon, erlassen werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitals und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Marktgemeinde Wildon zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Nutzwasser errichteten und erhaltenen alten und neuen Wasserleitungsanlagen gelangen durch das Gemeindeamt Wildon Wasserzinse und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jede im Markte Wildon gelegene, bewohnbare und von einem Hauptrohrstrange der Wasserleitungsanlagen nicht mehr als 35 Meter entfernte Baulichkeit ist die Gemeinde Wildon berechtigt, von dem Eigenthümer der Baulichkeit einen Wasserzins einzuhoben.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundtaxe,
- b) aus der Kopfgebühr.

Sowohl die Grundtaxe, bei deren Bemessung auf die Größe und Zahl der bewohnbaren Räumlichkeiten der Baulichkeit Rücksicht zu nehmen ist, als auch die Kopfgebühr, welche nach der Anzahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten zu bemessen ist, sind durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthaltereie erteilten Genehmigung bedarf, festzusetzen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 35 Meter vom Hauptrohrstrange ent-

fernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 entfällt auch für alle im Markte Wildon befindlichen ärarischen und landschaftlichen Baulichkeiten, soferne dieselben nur für ämtliche Zwecke benützt werden und insolange die Einführung der öffentlichen Wasserleitung in diese Baulichkeiten nicht erfolgt.

§ 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Wasserzins eingehoben wird, können die Eigenthümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen, Privatleitungen vom Hauptrohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen.

§ 6.

Für die Entnahme von Trink-, Koch- und Spülwasser aus den im Sinne des § 5 errichteten Auslaufstellen ist ebenso wie für die Wasserentnahme aus den von der Gemeinde Wildon aufgestellten öffentlichen Auslaufstellen, kein weiteres Entgelt zu entrichten.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Spülwasser, insbesondere zur Versorgung des Viehstandes und zu gewerblichen Zwecken, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hiefür von den Eigenthümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzinse (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzinse durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.

§ 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 35 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und haben die Eigenthümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Ueberdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.

§ 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten vierteljährig im Vorhinein an das Gemeindeamt Wildon zu entrichten. Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12), wird die Gebühr nachhinein und zwar ebenfalls vierteljährig eingehoben. Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Execution einbringbar.

§ 10.

Die im Sinne vorstehender Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigenthümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesammten Bewohner einer Baulichkeit an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Miether zu überwälzen und von

diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5, 7 und 8 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde. Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigenthümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungs-Ordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, im Executionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 Kronen, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Ueberdies kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitungen bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen, und zwar bei Ableitungen im Sinne des § 5 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitungen zu anderen Zwecken als zur Entnahme von Trink-, Koch- und Spülwasser (§ 7) an die auf Kosten der Partei zu erfolgende Anbringung eines geachteten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, soferne dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitungen vom Gemeinde-Ausschusse als nöthig erachtet wird.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittelst Wassermessers ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 7 erwähnten Tarif festzustellen.

Der im Sinne des § 2 zu entrichtende Wasserzins wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

10.

(Praes. Nr. 38.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Wildon vom 14. Februar 1899, Z. U. $\frac{5.99}{2}$, betreffend die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Friedrich Freiherrn von Rokitsansky wegen Uebertretung der §§ 15 und 22 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R.-G.-Bl., eventuell § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135 R.-G.-Bl., wird keine Folge gegeben.

Nichtzustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Baron Rokitsansky.

11.

(Z. 16.572/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Turnau im Gerichtsbezirke Aflenz wird zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschusse beschlossene Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Ein-

Turnau, Gemeinde-Umlage.

hebung einer 13percentigen, zusammen daher einer 112percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

12. (3. 16.573/III.)

Gröbming, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Gröbming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 39percentigen, zusammen daher einer 138percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

13. (3. 16.574/III.)

Donnersbachwald, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 51percentigen, zusammen daher einer 150percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

13. Sitzung am 11. April 1899.

14. (3. 16.642/III.)

Kettenegg, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Kettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 139percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

15. (3. 16.643/III.)

Murau, Bezirks-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 4percentigen zusammen daher einer 64percentigen Bezirks-Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

16. (3. 16.644/III.)

Premstätten b. B., Musiklicenzgebührenerhöhung.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Premstätten bei Basoldsberg, im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73½ fr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenz-Gebür per 26½ fr. für jede in der Gemeinde erteilte Musiklicenz für die Jahre 1899 und 1900 zu Gunsten des Ortsarmenfondes erteilt.

17. (3. 16.645/III.)

Maria-Graz, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Maria-Graz im Gerichtsbezirke Tüffer wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr vom steiermärkischen Landes-

Ausschüsse zur Einhebung bewilligten 99percentigen, noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

14. Sitzung vom 12. April 1899.

18. (3. 16.891/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Kathrein, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde St. Kathrein im Gerichtsbezirke Bruck a. d. Mur wird zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschüsse beschlossene Einhebung eines 10percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschüsse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer einpercentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

19. (3. 16.892/III.)

Der Landtag beschließt:

Pürgg, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschüsse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 26percentigen, zusammen daher einer 125percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

20. (3. 16.893/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Lorenzen ob Marburg, Gemeinde-Umlage.

Der Marktgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschüsse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 21percentigen, zusammen daher einer 120percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

21. (3. 16.894/III.)

Der Landtag beschließt:

Gruschkovež, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Gruschkovež im Gerichtsbezirke Pettau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Pettau und vom steiermärkischen Landes-Ausschüsse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer einpercentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

22. (3. 16.895/III.)

Der Landtag beschließt:

Selzaberg, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Selzaberg im Gerichtsbezirke St. Leonhard W.=B. wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschüsse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer einpercentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

15. Sitzung am 14. April 1899.**23.****(3. 17.011/III.)**

Ober-Rötsch, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ober-Rötsch, im Gerichtsbezirke Marburg, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu den ihr bereits vom steierm. Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 Percent noch die Einhebung einer 31percentigen, zusammen daher einer 130 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtlich ein der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

24.**(3. 17.012/III.)**

Ober-Wellitschen, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ober-Wellitschen im Gerichtsbezirke St. Leonhard i. W.=B. wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom steierm. Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 16percentigen, zusammen daher einer 115percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

25.**(3. 17.013/IV.)**

Josef Wagner, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 21 des pensionirten Lehrers Josef Wagner in Tehring um Pensionserhöhung wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.

26.**(3. 17.014/IV.)**

Peter Kapun, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 24 des pensionirten Volksschuldirectors Peter Kapun in Gonobitz um Pensionserhöhung wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.

27.**(3. 17.015/IV.)**

Carl Blümel, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 135 des pensionirten Oberlehrers Carl Blümel in Rigel bei Leibnitz um Pensionserhöhung wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.

28.**(3. 17.016/IV.)**

Johann Oberer, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 67 des pensionirten Oberlehrers Johann Oberer in Graz um Pensionserhöhung durch Einrechnung der vor dem 1. Jänner 1871 vollstreckten Dienstzeit wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die Erhöhung der Pension um $\frac{1}{8}$ der activen Bezüge im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.

29.

(3. 17.017/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 76 der Lehrerswitwe Antonia Rončan in St. Gemma um Erhöhung der Witwenpension wird derselben für die Jahre 1899, 1900 und 1901 eine jährliche Gnadengabe von 50 fl. gewährt.

Antonia Rončan, um Pensionserhöhung.

30.

(3. 17.018/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 32 des Oberlehrers i. R. Johann Weigl in Marburg um Pensionserhöhung wird demselben durch drei Jahre (1899—1901) eine außerordentliche Gnadengabe von jährlich 120 fl. gewährt.

Johann Weigl, um Gewährung eines Ruhegehaltes.

31.

(3. 17.019/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der gewesenen Arbeitslehrerin Katharina Schilcher in Göffing bei Graz wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 37 für das Jahr 1899 eine monatliche Gnadengabe von 5 fl. bewilligt.

Katharina Schilcher, um eine monatliche Gnadengabe.

32.

(3. 17.020/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 133 des pensionirten Oberlehrers und Unterlehrer-Supplementen Andreas Brabel in St. Georgen in W. B. um Erhöhung seiner Pension wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung im nächsten Jahre zugewiesen.

Andreas Brabel, um Pensionserhöhung.

33.

(3. 17.021/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 131 des pensionirten Oberlehrers Vincenz Kozmuth in Marburg um Pensionsergänzung oder Verleihung einer Gnadengabe wird, da dem Genannten bereits 1895 eine Pensionserhöhung bewilligt wurde, abgewiesen.

Vincenz Kozmuth, um Pensionserhöhung.

34.

(3. 17.022/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 23 des pensionirten Volksschullehrers Anton Edler v. Emperger in Klagenfurt um Erhöhung seiner Pension oder Zuwendung einer Aushilfe wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, Erhebungen zu pflegen und bei befundener Würdigkeit dem Genannten eine Gnadengabe zuzuwenden.

Anton Edler von Emperger, um Pensionserhöhung.

35.

(3. 17.023/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 18 des pensionirten Volksschullehrers Stefan Rončan in Marburg um Gewährung der zuletzt genossenen Activitätsbezüge als Ruhegehalt wird abgewiesen, demselben jedoch wie in den Jahren 1895 bis 1898 auch pro 1899 eine Gnadengabe von 50 fl. gewährt.

Stefan Rončan, um Gewährung der Activitätszulage als Ruhegehalt.

16. Sitzung am 15. April 1899.

36.

(3. 17.491/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 5 der Johanna Lichem Edlen von Löwenburg, f. u. f. Lieutenants- und Landstandswitwe in Wien, wird derselben für die Jahre 1899, 1900 und 1901 eine jährliche Gnadengabe von 70 fl. gewährt.

Johanna Lichem Edlen von Löwenburg um eine Gnadengabe.

37. (3. 17.492/VI.)
 Clara Edle von Brande-
 nau um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 9 der Clara Edlen von Brandenau, steierm. Landstands-
 witwe in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. für das Jahr 1899 be-
 willigt.
38. (3. 17.493/VI.)
 Rosalia Holzinger um eine
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 50 der Rosalia Holzinger, landesch. Feuerwächterswitwe
 in Graz, wird derselben eine Gnadengabe im Betrage von 40 fl. für das Jahr 1899 bewilligt.
39. (3. 17.494/VI.)
 Theresie Forstner um eine
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 56 der Theresia Forstner, Volksschul-Oberlehrerswitwe
 in Graz, wird derselben eine Gnadengabe im Betrage von 60 fl. für das Jahr 1899
 gewährt.
40. (3. 17.495/VI.)
 Maria Schrödinger, um
 eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 62 der Maria Schrödinger, landesch. Expeditorswitwe
 in Gleisdorf, wird derselben eine Unterstützung von 50 fl. für das Jahr 1899 gewährt.
41. (3. 17.496/VI.)
 Louise Masten, um eine
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 12 der Louise Masten, Beamtenswitwe in Graz, wird
 derselben eine Gnadengabe im Betrage von 50 fl. für das Jahr 1899 bewilligt.
42. (3. 17.497/IV.)
 Anna Rathen, um eine
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 46 der Anna Rathen, landesch. Oberrealschuldieners-
 witwe in Graz, wird derselben eine Gnadengabe im Betrage von 48 fl. für das Jahr
 1899 bewilligt.
43. (3. 17.498/VI.)
 Maria Molini, um eine
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 58 der Maria Molini, landesch. Hufbeschlagschmieds-
 witwe in Graz, wird derselben eine Gnadengabe im Betrage von 48 fl. für das Jahr
 1899 bewilligt.
44. (3. 17.499/VI.)
 Maria Möstl, um Fortbezug
 der Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 66 der Maria Möstl, landesch. Kanonierswitwe in Graz,
 wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 40 fl. für die Jahre 1899, 1900, 1901,
 1902 und 1903 gewährt.
45. (3. 17.500/IV.)
 Maria Mader, Theresie
 Eisl, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 40 der Maria Mader und Theresie Eisl, Lehrerinnen
 für weibliche Handarbeiten in Admont, wird eine jährliche Gnadengabe von zusammen
 100 fl. für die Jahre 1899, 1900 und 1901 gewährt.
46. (3. 17.501/IV.)
 Franziska Hörz, um eine
 Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 61 der Franziska Hörz, Bürgerschuldienerswitwe in
 Graz, wird derselben eine Unterstützung im Betrage von 60 fl. für das Jahr 1899 bewilligt.

17. Sitzung am 18. April 1899.

47.

(3. 17.901/IV.)

Der Landtag beschließt:

Rechnungsabchluß des allg.
steierm. Schullehrer-Pensions-
fondes.

1. Der Rechnungsabchluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1897 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1899 wird in der Bedeckung mit 188.760 fl.
und im Erfordernisse mit 187.803 „
somit mit einem Ueberschusse per 957 fl.
zu Gunsten des Landesschulfondes genehmigt.

48.

(3. 17.902/IV.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend
den Schullehrer-Pensionsfond.

I. Der Bericht über den Schullehrer-Pensionsfond, Seite 168—169, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen;

weiterens wird:

1) dem Beschlusse des Landes-Ausschusses, dem Lehrer Augustin Bugel statt der normalmäßigen Pension im Betrage von 1.012 fl. 50 kr. eine solche in der Höhe der vollen Activitätsbezüge von 1.350 fl. vom Tage seiner Pensionirung angefangen aus dem Schullehrer-Pensionsfonde flüssig zu machen, die nachträgliche Genehmigung erteilt; und

2) der gewesenen Lehrerin Mathilde Schott eine Gnadengabe jährlicher 120 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.

II. Der finanzielle Theil über den Bericht „Volkschule, Katecheten-Remunerationen“ Seite 165—168 wird zur Kenntnis genommen.

49.

(3. 17.903/IV.)

Der Landtag beschließt:

Regelung der Bezüge der Lehr-
personen an den landschaft-
lichen Mittelschulen.

1. Die Landesmittelschuldirectoren und -Lehrer werden in ihren Bezügen den Bezügen der Staatslehrpersonen, wie sie im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, systemisirt wurden, gleichgestellt.

Ebenso finden die übrigen Bestimmungen des citirten Gesetzes auf das Lehrpersonale der Landesmittelschulen sinngemäße Anwendung.

Directoren an unvollständigen Landesmittelschulen erhalten eine Functionszulage, deren Höhe unter Bedachtnahme auf die jeweilige Anzahl der Classen in aliquoten Theilen jenes Betrages zu bemessen ist, der dem Director einer vollständigen Mittelschule als Functionszulage gebührt.

2. Die Naturalwohnung der Mittelschuldirectoren, sowie sonstige Naturalbezüge derselben (Beheizung, Beleuchtung, Gartenantheil u.) werden künftighin in die Pension nicht mehr eingerechnet.

Den gegenwärtigen Directoren bleibt es freigestellt, entweder die gegenwärtigen, in die Pension einrechenbaren Bezüge zu behalten, oder die durch diesen Beschluß festgesetzten Bezüge anzusprechen, in welcher letzterem Falle dieselben auf die Einrechnung ihrer Naturalbezüge in die Pension Verzicht zu leisten haben.

3. Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Hiemit erledigen sich die Petitionen Nr. 10, 304 und 559.“

Resolution:

In Erwägung, daß dem Lande Steiermark durch die Regelung der Personalbezüge an den Landesmittelschulen eine neue empfindliche Mehrbelastung erwächst, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, eine entsprechende Herabminderung des Erfordernisses für die Landesmittelschulen in eingehende Erwägung zu ziehen und zu diesem Behufe die Uebernahme einer weiteren Landesmittelschule, und zwar der Landes-Oberrealschule in Graz, in die Staatsverwaltung gegen Zugestehung einer angemessenen Jahressubvention aus Landesmitteln bei der k. k. Regierung anzuregen. Ueber das Ergebnis der diesfalls eingeleiteten Maßnahmen wird bis zur nächsten Session ein Bericht, eventuell ein geeigneter Antrag gewärtigt.

50. (3. 17.904/IV.)

Regelung der Bezüge der Landes-Bürgerschuldirektoren und Lehrer.

Der Landtag beschließt:

1. Der Grundgehalt der Landes-Bürgerschuldirektoren und Lehrer wird mit 1200 fl. bestimmt.
2. Die Landes-Bürgerschuldirektoren und Lehrer haben Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die ersten drei mit je 100 fl., die 4. und 5. mit je 150 fl. bemessen und in die Pension einrechenbar sind.
3. Die Landes-Bürgerschuldirektoren haben Anspruch auf ein Naturalquartier oder ein Quartiergeld und auf eine Funktionszulage von 250 fl.
4. Die Landes-Bürgerschuldirektoren und Lehrer treten mit 1. Jänner 1899 in den Genuß dieser Bezüge.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 288.

51. (3. 17.905/III.)

Ordnung, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ordnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

52. (3. 17.906/III.)

Gaal, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschuße beschlossene Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 18percentigen, zusammen daher einer 117percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

53. (3. 17.907/III.)

Stadl, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 51percentigen, zusammen daher einer 150percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

54. (3. 17.908/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abg. Grafen L a m b e r g und Genossen, Beilage Nr. 21, betreffend die Versicherung von Fab und Gut landwirthschaftlicher Dienstboten gegen Brandschaden, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zur Erwägung, Vornahme von etwa erforderlichen Erhebungen und seinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.

Antrag des Abgeordneten Grafen L a m b e r g und Genossen betreffend die Versicherung von Fab und Gut landwirthschaftlicher Dienstboten gegen Brandschaden.

18. Sitzung am 19. April 1899.

55. (3. 18.091/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit, betreffend „Straßenwesen und Subventionen“, Beilage 9, Seite 38 bis 49, wird zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Straßenwesen und Subventionen.

56. (3. 18.092/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Aenderung im Subventionierungsmodus für die Bezirksstraßen zu bringen.

Subventionierungsmodus für die Bezirksstraßen.

57. (3. 18.093/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, darauf zu dringen, daß die vernachlässigte Straße Leutsch—Sulzbach in entsprechend guten Zustand versetzt wird.

Straße Leutsch—Sulzbach.

58. (3. 18.094/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Rainach-Regulirung, Seite 62 des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die noch ausstehenden Projecte, als:

Thätigkeitsbericht, betreffend die Rainach-Regulirung.

1. die Correction bei der Größlmühle,

2. die Correction bei Voitsberg,

3. die Correction bei der Ortnermühle ehestens ausarbeiten zu lassen und sodann wegen Beschaffung der nöthigen Geldmittel für das Project Wildon mit der k. k. Regierung die Verhandlungen einzuleiten.

59. (3. 18.095/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Strugaregulirung, Seite 65, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Strugaregulirung.

60. (3. 18.096/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Drauregulirung, Seite 56, 57, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Drauregulirung.

Zugleich wird aber der Landes-Ausschuß beauftragt

- a) dahin zu wirken, daß die in Betreff der Regulierungsarbeiten in der Frankofzner Bucht ausgearbeiteten Projecte ehestens in Vorlage gebracht, sodann die Verhandlungen wegen Gewährung eines besonderen Crediten zu Ende geführt und die Ausführung der Arbeiten für das Jahr 1900 sichergestellt werde;

- b) dafür zu sorgen, daß noch in diesem Jahre die Entscheidung darüber getroffen werde, nach welchen Projecten die in der Sabofzner Bucht erforderlichen Schutz- und Regulierungsarbeiten auszuführen, wie die erforderlichen Kosten zu decken sein werden.
61. (3. 18.097/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend die Sann- und Wogleinaregulierung.** Der Landtag beschließt:
1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Sann- und Wogleinaregulierung wird zur Kenntnis genommen.
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die Fortsetzung der Regulierungsbauten bei und unterhalb Gills ehestens in Angriff genommen wird.
62. (3. 18.098/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend den Lichtmeßbach.** Der Landtag beschließt:
- Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Lichtmeßbach, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
63. (3. 18.099/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend den Kaltenbach.** Der Landtag beschließt:
- Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Kaltenbach, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
64. (3. 18.100/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend den Sölbach.** Der Landtag beschließt:
- Der Landtag nimmt den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Verbauung des Sölbaches zur Kenntnis und beauftragt den Landes-Ausschuß, die weitere Verbauung des Baches im Auge zu behalten.
65. (3. 18.101/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend den Ingeringbach.** Der Landtag beschließt:
- Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Subvention zur Herstellung der dringendsten Vorkehrungen für den Uferschutz des Ingeringbaches wird zur Kenntnis genommen.
66. (3. 18.102/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend den Goldbach.** Der Landtag beschließt:
- Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend den Goldbach wird zur Kenntnis genommen.
67. (3. 18.103/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend den Schrabach.** Der Landtag beschließt:
- Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend den Schrabach wird zur Kenntnis genommen.
68. (3. 18.104/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend den Lobmingbach.** Der Landtag beschließt:
- Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend den Lobmingbach wird zur Kenntnis genommen.
69. (3. 18.105/VL.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend den Feistringbach.** Der Landtag beschließt:
- Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend den Feistringbach wird zur Kenntnis genommen.

70.

(3. 18.106/VI.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend die
Pöbnißregulierung.

Der Thätigkeitsbericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses betreffend die Pöbnißregulierung wird zur Kenntnis genommen.

Zugleich wird der Landes=Ausschuß beauftragt, Sorge zu tragen, daß die Ausarbeitung der im Sommer 1898 vollendeten Projectsaufnahmen im Gebiete des Pöbnißlaufes in diesem Jahre rechtzeitig erfolge, auf daß der Landtag in der nächsten Session alle Vorkehrungen treffen könne, welche erforderlich sind, um mit den Regulierungsarbeiten im unteren Laufe (Südbahn—Moschganzen—Einmündung in die Drau) im Jahre 1900 zu beginnen und dieselben fertig zu stellen.

Durch die Annahme obiger Anträge erscheinen die Petitionen der Gemeinden Zwetkofzen, Tergovic, Formin und Groß=Sonntag Nr. 255 und 584, welche das Zustandebringen eines Gesetzes, betreffend die Pöbnißregulierung, noch in dieser Landtags=Session, dann die Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten schon in diesem Jahre anstreben, erledigt.

71.

(3. 18.107/II.)

Der Landtag beschließt:

Central=Ausschuß der k. k. Land-
wirthschaftsgesellschaft in
Steiermark, um Einführung
der Impfung gegen die Tuber-
culose bei Einfuhr von
Kindern.

Ueber die Petition Nr. 299 des Central=Ausschusses der k. k. Landwirthschafts=Gesellschaft in Steiermark um Einführung der Impfung gegen die Tuberkulose bei Einfuhr von Kindern, wird der Landes=Ausschuß beauftragt, mit dem k. k. Ministerium des Innern in Verhandlungen zu treten:

1. daß die Tuberkulose beim Rindvieh als ansteckende Krankheit in das Seuchengesetz vom 29. Februar 1880, R.=G.=Bl. Nr. 35, eingereicht werde;
2. daß das k. k. Ministerium des Innern die obligatorische Tuberkulin=Impfung an allen aus dem Auslande, wie Ungarn und Croatien einzuführenden Kindern gesetzlich regeln, die Einfuhr tuberkulos=verdächtiger Kinder ausnahmslos verbieten möge;
3. daß beim Auftreten ansteckender Thierkrankheiten in Ungarn und Croatien die gänzliche oder theilweise Abschließung unseres Kronlandes, wie es bis zum Jahre 1896 üblich war, von der k. k. Statthalterei angeordnet werden könne.

72.

(3. 18.108/IV.)

Der Landtag beschließt:

Anton Wein h a p p e l, um
Definitiv=Anstellung.

Der Petition Nr. 134 des Anton Wein h a p p e l, Aushilfsdieners an der landwirtschaftlichen Zeichenakademie in Graz, um Definitiv=Anstellung wird keine Folge gegeben.

73.

(3. 18.109/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johann Bl ü m e l, um Pensions-
erhöhung.

Der Petition Nr. 219 des Johann Bl ü m e l, gewesenen Schuldieners in Voitzberg, um Pensionserhöhung, wird keine Folge gegeben.

74.

(3. 18.110/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria Me i s t e r um eine
Gnadengabe.

Ueber die Petition Nr. 220 der Maria Me i s t e r, Schuldienerswitwe in Voitzberg, wird derselben eine Gnadengabe von monatlich 8 fl. auf 5 Jahre, d. i. von 1899 bis inclusive 1903, auf Rechnung des im Cap. VI, Titel 8, Rubrik I, Gnadengaben präliminirten Betrages per 4.000 fl. bewilligt.

Anton Liebschnigg, um
Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 286 des Anton Liebschnigg, pensionirten Bibliotheksdieners in Graz, um Erhöhung seines Ruhegehaltes wird im Hinblick auf die bereits früher gewährte Begünstigung hinsichtlich der Pension keine Folge gegeben.

75.

(3. 18.111/IV.)

19. Sitzung am 20. April 1899.

Stadtgemeinde Graz, Aufnahme
einer schwebenden Schuld.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird zur Deckung des Abganges in der außerordentlichen Gebahrung des Gemeindefondes für das Jahr 1899 die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 1,100.000 fl. ö. W. bewilligt.

76.

(3. 18.112/III.)

Erweiterungsbau auf den An-
staltsgründen in Feldhof.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Anschließend an die bereits bestehenden Baulichkeiten der Landes-Irrenanstalt Feldhof nach den vom Landesbauamte verfaßten Plänen und Kostenvoranschlägen einen Neubau zur Unterbringung von 80 Geisteskranken zu errichten und noch im Laufe dieses Jahres zu eröffnen.

2. Für den Bau selbst 67.450 fl., für die Installation der Wasserleitung 5.500 fl. und für die innere Einrichtung 7.000 fl., daher zusammen 80.000 fl. zu verausgaben.

3. Das benötigte Capital im nicht zu überschreitenden Höchstausmaße von 80.000 fl. bei einer Sparcasse im Lande aufzunehmen und das aufgewendete Capital aus den eingezahlten Verpflegungsgebühren zu verzinzen und zu amortisiren.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Einführung der elektrischen Beleuchtung und einer Wasserleitung sowohl für das Neubaugebäude, wie für das Hauptgebäude in Erwägung zu ziehen und dem Landtage noch womöglich in dieser Session auf Grund mindestens allgemeiner Ueberschläge bestimmte Anträge zu stellen.

77.

(3. 18.113/II.)

Kumpitz, Musiklicenzgebührener-
höhung und Offenhaltungs-
licenz-Gebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Kumpitz im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73 1/2 fr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musik-Licenzgebühr per 26 1/2 fr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musik-Licenz, sowie zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 15 fr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Offenhaltungs-Licenzgebühr per 35 fr. für jede in der Gemeinde zur Offenhaltung über die gesetzliche Sperrstunde in jenen Fällen ertheilte Lizenz, wo nicht gleichzeitig auch eine Tanzmusik abgehalten wird, für die Jahre 1899 und 1900 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

78.

(3. 18.114/III.)

St. Stefan a. G., Musiklicenz-
gebühren-Erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Stefan am Gratforn im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73 1/2 fr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musik-Licenzgebühr per 26 1/2 fr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz, für die Jahre 1899 und 1900 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

79.

(3. 18.115/III.)

80.

(3. 18.116/III.)

Der Landtag beschließt:

Tauplitz, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Jedning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 31percentigen, zusammen daher einer 130percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

21. Sitzung am 25. April 1899.

81.

(3. 19.121/III.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Mürzthale.

1. Der Landes-Ausschuß wird unter der Voraussetzung, daß durch die Ergebnisse der chemischen und bakteriologischen Untersuchung des zu Gebote stehenden Wassers die Frage der Wasserversorgung eine befriedigende Lösung findet, ermächtigt, unter Annahme der seitens der Bezirksvertretung Kindberg dem Lande Steiermark angebotenen unentgeltlichen Ueberlassung der Grundparzellen Nr. 197 und 198 der Catastralgemeinde Kindthal und von Theilen der Parzellen Nr. 201 und 202 der Catastralgemeinde Kindthal, wodurch zusammen der erforderliche Baugrund im Gesamtausmaße von 4 Joch 280 Quadrat-Klaftern beschafft wird, auf diesen Grundstücken eine Landes-Siechenanstalt nebst Wirthschaftsgebäude, Stallgebäude, Isolirbaracke und Leichenhaus nach Maßgabe der vorgelegten Pläne erbauen zu lassen, wobei der Kostenboranschlag per 260.000 fl., worin die Kosten der inneren Anstaltseinrichtung nicht inbegriffen sind, nicht überschritten werden darf.

2. Zum Behufe der Aufbringung des Kostenboranschlages per 260.000 fl. wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, aus dem Stammvermögen des Landes Werthpapiere im erforderlichen Betrage gegen vorher einzuholende Allerhöchste Genehmigung zu veräußern.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Rückerstattung des dem Stammvermögen des Landes entnommenen Betrages in die Boranschläge des Landes-Armenfondes vom Jahre 1900 angefangen bis zur vollständigen Abstattung des entnommenen Betrages den Betrag von 13.000 fl. jährlich als Erfordernis für den unbedingten Aufgabekreis des Landes-Armenfondes mit der Zweckbestimmung zur Einstellung zu bringen, daß die bezüglichlichen Beträge zur Capitalsanlage und sohin Einverleibung in das Stammvermögen des Landes verwendet werden.

82.

(3. 19.122/IV.)

Der Landtag beschließt:

Organisches Statut für die steiermärkischen Landes-bürgerschulen.

Organisches Statut für die steiermärkischen Landes-Bürgerschulen.

§ 1.

Die Landes-Bürgerschulen haben den Zweck, durch regelmäßigen Unterricht die Gelegenheit zur Erwerbung einer über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichenden allgemeinen Bildung und jener besonderen Vorbildung zu gewähren, welche nothwendig ist, um unmittelbar nach vollendetem Besuche dieser Schule ein Gewerbe praktisch zu erlernen, oder sich der Landwirthschaft oder dem Kaufmannsstande zu widmen. Dieselben gewähren auch die Vorbildung für die Fachschulen.

§ 2.

Der gesammte Unterricht wird in drei Classen erteilt.

Er beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

Religion,
Deutsche Sprache (für die Schule in Gills und Radfersburg auch slovenische Sprache),
Geographie,
Geschichte,
Arithmetik,
Geometrie,
Algebra,
Naturgeschichte,
Physik,
Chemie,
Freihandzeichnen,
Geometrisches Zeichnen,
Schönschreiben,
Singen,
Turnen.

§ 3.

In die I. Classe der Landes-Bürgerschulen werden Knaben aufgenommen, welche das 10. Lebensjahr erreicht und durch eine Aufnahmsprüfung aus der deutschen Sprache und dem Rechnen die genügende Vorbildung nachweisen. Ausnahmsweise können begabte und physisch entwickelte Knaben, wenn sie im laufenden Kalender-Jahre noch das 10. Lebensjahr erreichen, mit Genehmigung des Landes-Ausschusses aufgenommen werden.

Für den Eintritt in eine höhere Classe ist die Kenntniss derjenigen Unterrichtsgegenstände nachzuweisen, welche an der nächstvorhergehenden Classe gelehrt werden.

§ 4.

Unterrichtsgeld.

Jeder Schüler hat ein Unterrichtsgeld von monatlich Einem Gulden im vorhinein zu entrichten.

Von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes können diejenigen Schüler befreit werden, welche ihre Mittellosigkeit nachweisen und aus der öffentlichen Unterrichtsanstalt, die sie im vorhergehenden Schuljahre besuchten, ein empfehlendes Zeugnis erhalten haben.

Das Unterrichtsgeld fließt in den Landesfond.

§ 5.

Lehrplan.

Die in jeder Classe zu lehrenden Gegenstände und die darauf zu verwendende Stundenzahl werden durch den Lehrplan, und der Umfang der einzelnen Disciplinen durch eine besondere Instruction bestimmt.

Der Lehrplan für die Landes-Bürgerschulen ist dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6.

Besuch.

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht aus allen Gegenständen des Lehrplanes seiner Classe regelmäßig zu besuchen.

§ 7.

Die Zahl der Schüler in jeder Classe soll in der Regel 50 nicht überschreiten. Schülerzahl.

Würde sich ein stärkerer Besuch herausstellen, so sind Parallellassen zu errichten, für welche nöthigenfalls weitere Lehrkräfte zu verwenden sind.

§ 8.

Die Lehrer haben sich im Laufe des Schuljahres unausgesetzt, sowohl während Prüfungen und Vorrücken der Schüler, als durch mündliche und schriftliche Prüfungen von dem Fleiß und den Fortschritten jedes einzelnen Schülers die Ueberzeugung zu verschaffen.

Es obliegt ihnen, von dem Verhalten der Schüler in und außer der Schule Kenntniss zu nehmen und auch in Hinsicht der Erziehung mittelbar und unmittelbar ihren Einfluß geltend zu machen.

Aus den Wahrnehmungen über Betragen, Fleiß und Fortschritte werden von jedem Lehrenden und für jeden Schüler am Ende des ersten und zweiten Semesters die Noten über Sitten, Fleiß und Fortgang bestimmt.

Diese Noten sind:

Sitten: 1 lobenswerth, 2 befriedigend, 3 entsprechend, 4 minderentsprechend, 5 nicht entsprechend.

Fleiß: 1 ausdauernd, 2 befriedigend, 3 hinreichend, 4 ungleichmäßig, 5 gering.

Fortgang: 1 vorzüglich, 2 lobenswerth, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 nicht genügend, 6 ganz ungenügend.

Form der schriftlichen Arbeiten: 1 sehr empfehlend, 2 empfehlend, 3 minder empfehlend, 4 nichtempfehlend.

Ob ein Schüler am Ende des Schuljahres zum Vorrücken in die nächst höhere Classe befähigt sei, hängt von der Erreichung der 1. Fortgangssclasse ab, welche jenem Zeugnisse zukommt, welches zwar den Bedingungen über die Vorzugssclasse nicht entspricht, aber doch kein Prädicat unter „genügend“ aufweist.

Die erste Fortgangssclasse mit Vorzug ist mit tadellosem Sittenzeugnisse dann zu ertheilen, wenn in einem Zeugnisse kein Prädicat unter „befriedigend“ und wenigstens eines auf „vorzüglich“ lautet, wenn außerdem jedes darin vorkommende „befriedigend“ durch ein „vorzüglich“ aufgewogen wird.

Die dritte Fortgangssclasse ist einem Schüler dann zu ertheilen, wenn er in der Hälfte oder in der Mehrzahl der Pflichtgegenstände die Noten „nicht genügend“ oder „ganz ungenügend“ erhält.

Dabei ist ein „ganz ungenügend“ zweien „nicht genügend“ gleichzuhalten.

Die allgemeine Semestral-Note über Sitten, Fleiß und äußere Form der schriftlichen Arbeiten wird durch Abstimmung der Lehrer festgestellt.

§ 9.

Jeder Schüler erhält am Schlusse jedes Semesters aus den Gegenständen einer Zeugnisse und Nachprüfungen. Classe, für deren Besuch er eingeschrieben war, ein Zeugnis, welches vom Director auszustellen und von den Lehrern mit ihrer Namensfertigung zu versehen ist.

Das Schema der Noten wird auf dem Zeugnis ersichtlich gemacht.

Ob ein Schüler am Ende des Schuljahres als zum Vorrücken befähigt erklärt worden ist, oder nicht (§ 8), wird auf dem Zeugnisse für das zweite Semester in einer Note, und zwar im Falle der Nichtbefähigung mit dem Beifügen angegeben, ob der Schüler zur Ablegung einer Nachprüfung am Anfange des nächsten Schuljahres und aus welchen Gegenständen zugelassen werden könne.

Die Wiederholung des Unterrichtes in einer Classe kann in der Regel nur einmal gestattet werden.

§ 10.

Director.

Der Director (§ 13) ist verpflichtet, auf Alles zu achten und Alles zu befördern, was zum Gedeihen und zur gemeinnützigen Wirksamkeit der Anstalt beitragen kann.

Ihm obliegt es, eine zusammenfassende Aufsicht über das Verhalten der Schüler und den Fortgang des Unterrichtes zu führen, den Lehrern in Sachen des Unterrichtes beratend beizustehen, und dem Landes-Ausschusse über den Stand der Anstalt im Ganzen und Einzelnen periodisch Bericht zu erstatten.

Der Director hat über alle Gegenstände disciplinärer, wissenschaftlicher und ökonomischer Art, welche die Anstalt betreffen, nach Maßgabe der Dienstinstruction Aufzeichnungen zu führen und Evidenz zu halten.

Er oder der Classenvorstand macht den Eltern oder Vormündern der Schüler über deren Verhalten auf Verlangen, in besonderen Fällen aber auch unaufgefordert die nöthigen Mittheilungen.

Der Director hat bei Neubesezung von Lehrerstellen auf Verlangen des Landes-Ausschusses sein Gutachten abzugeben.

§ 11.

Classenvorstände.

Für jede Classe wird in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand bestellt.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm auf Antrag der Direction vom Landes-Ausschusse zugewiesene Stelle eines Classenvorstandes zu übernehmen und die damit verbundenen Geschäfte nach Maßgabe der Dienstinstruction zu besorgen.

§ 12.

Lehrkräfte, Besoldungen.

Die Zahl der definitiv angestellten Lehrer beträgt in der Regel vier.

Für einzelne Gegenstände können im Falle des Bedürfnisses (§ 7) Hilfslehrer auf bestimmte Dauer zur Verwendung kommen.

Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt 1.200 fl. mit dem Anspruche auf fünf nach je fünfjähriger, in der Eigenschaft eines Lehrers an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegten ununterbrochenen zufriedenstellenden Dienstleistung in den Ruhegehalt einzurechnende Quinquennalzulagen. Von diesen Quinquennalzulagen betragen die ersten 3 je 100 fl., die 4. und 5. Quinquennalzulage je 150 fl.

Jeder ordentliche Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich 24 Stunden zu übernehmen.

Die Remunerationen des Religionslehrers und der Hilfslehrer werden nach dem Maße der wöchentlichen Unterrichtsstunden von Fall zu Fall bestimmt.

Die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände unter die Lehrkräfte hat jederzeit so zu geschehen, daß die Zwecke der Bürgerschule mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes erreicht werden.

Im Falle der Erledigung von Lehrerstellen wird vom Landes-Ausschusse jedesmal die Competenzausschreibung verfügt, wenn die Wiederbesetzung auf dem Wege der Berufung nicht beschloffen worden ist.

§ 13.

Ernennung und Besoldung des Directors.

Der Director der Bürgerschule wird vom Landes-Ausschusse ernannt.

Der Director hat mindestens 18 Unterrichtsstunden wöchentlich zu übernehmen. Seine Besoldung und Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen nach 5, respective 10—15—20- und 25jähriger Dienstzeit ist jener der Lehrer gleich; er bezieht außerdem eine Funktionszulage jährlicher zweihundertundfünfzig Gulden österr. Währ. und erhält eine Dienstwohnung womöglich im Gebäude der Anstalt, oder Quartiergeld.

§ 14.

Der Landes-Ausschuß ernennt die sämmtlichen Lehrer und Hilfslehrer.

Ernennung der Lehrer.

Erstere haben ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes mindestens für Bürgerschulen nachzuweisen.

Der Director und die Lehrer haben vor Antritt ihres Amtes treue Erfüllung ihrer Pflichten und Beobachtung der in Bezug auf den Unterricht, die Disciplin und die gesammte Leitung bestehenden und zu erlassenden Vorschriften mittelst Eides in die Hände des Landes-Ausschusses, die Hilfslehrer mittelst Handschlages dem Director anzugeloben.

§ 15.

Der Director hat regelmäßig jeden Monat eine Lehrerconferenz zu veranlassen, Lehrerconferenz, bei welcher alle an der Bürgerschule in Verwendung stehenden Lehrer, in besonderen Fällen auch Supplenten oder Hilfslehrer zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben zu rechtfertigen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen kann der Director auch außerordentliche Sitzungen anordnen.

§ 16.

Regelmäßiger Gegenstand der Berathung der Lehrerconferenzen (§ 15) ist der Austausch der Mittheilungen über die an den einzelnen Schülern oder ganzen Classen gemachten Wahrnehmungen und die Fassung von Beschlüssen rücksichtlich der einzelnen Schülern zu ertheilenden Ermahnungen oder Strafen nach Maßgabe der Schulordnung. Gegenstände der Berathung des Lehrkörpers.

Der Director gibt von allen auf die Anstalt sich beziehenden Erlässen dem Lehrkörper Kenntniß.

Weitere Gegenstände der Berathung sind:

- a) die Vertheilung der Lehrfächer und die Abänderung der Lehr- und Stundenpläne;
- b) alle Fälle, welche schwerere Vergehen gegen die Schulordnung und die Ausweisung eines Schülers betreffen;
- c) die Erstattung aller vom Landes-Ausschusse abgeforderten Gutachten und Berichte;
- d) die Darlegung der auf die Einrichtungen der Anstalt sich beziehenden Wünsche und Vorschläge der Lehrer am Schlusse jedes Schuljahres.

Der Director führt in allen Lehrerconferenzen den Vorsitz und leitet deren Berathungen nach der Dienstinstruction.

Die Sitzungsprotokolle werden von den Lehrern, und zwar in je einem Semester von einem derselben geführt.

§ 17.

Die Bürgerschule untersteht unmittelbar dem Landes-Ausschusse.

Leitung und Jahresbericht.

Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Director mit dem Schlußprotokolle der Lehrerconferenz (§ 16 d) dem Landes-Ausschusse einen Jahresbericht vorzulegen.

83.

(3. 19.123/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das nachfolgende Gesetz im Falle der Annahme erst dann der hohen Regierung behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten, wenn die Stadtgemeinde Graz gemäß des § 18, II. Absatzes, der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 zur Vereinigung der Knaben-Volksschule mit der Knaben-Bürgerschule, sowie der Mädchen-Volksschule mit der Mädchen-Bürgerschule unter einer gemeinsamen Leitung ihre Zustimmung gegeben haben wird.

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung je einer Knaben- und Mädchenbürger-schule am rechten Murufer in Graz.

2. Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung je einer Knaben- und Mädchen-Bürger-schule am rechten Murufer in Graz.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G. und B.=Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 62, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Am rechten Murufer der Stadt Graz wird an Stelle der Doppelbürgerschule an der Knaben- und Mädchen-Volkschule in der Marschallgasse je eine Knaben- und Mädchen-Bürger-schule errichtet.

Artikel II.

Diese beiden Bürger-schulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen Volks- und Bürger-schulen.

Artikel III.

Das Gesetz vom 3. März 1879, L.=G. und B.=Bl. Nr. 7, betreffend die Errichtung einer Doppel-Bürger-schule am rechten Murufer, tritt mit der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

3. Die Petitionen Nr. 345, 357, 510, 511 und 550 finden damit ihre Erledigung.“

Bartholomäus Troha, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 474 des Bartholomäus Troha, Lehrers in St. Peter ob Tüffer, um eine Gnadengabe wird abgewiesen.

84. (3. 19.124/IV.)

Fanny Prager, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 512 der Fanny Prager, Oberlehrerswitwe in Groß-Florian um eine jährliche Gnadengabe kann keine Folge gegeben werden.

85. (3. 19.125/IV.)

Anton Munda, um Pension eventuell Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 513 des Anton Munda, gewesenen Lehrers in St. Georgen a. d. Stainz, um Pension, eventuell Unterstützung, wird demselben vorläufig eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt und zugleich der Landes-Ausschuß beauftragt, Erhebungen über die frühere Verwendung des Petenten und die Gründe seiner wiederholten disciplinären Behandlung und schließlichen Entlassung einzuleiten und über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht, eventuell Anträge zu erstatten.

86. (3. 19.126/IV.)

Jacob Skamlic, um eine lebenslängliche Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 523 des Jakob Skamlic, Unterlehrer-Supplenten in St. Benedikten, wird demselben eine lebenslängliche Gnadengabe jährlicher 180 fl. bewilligt.

87. (3. 19.127/IV.)

88.

(3. 19.128/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 218 der Theresia Kimmel, pensionirten Lehrerswitwe in Eggenberg bei Graz, um gnadenweise Erhöhung ihrer Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung über die Dürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit mit der Ermächtigung zur Bewilligung einer zeitlichen Gnadengabe zugewiesen.

Theresia Kimmel, um Pensionserhöhung.

89.

(3. 19.129/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 224 des Valentin Stolzner, gewesenen Lehrers in Raßwald um Pensionserhöhung wird eine Unterstützung monatlicher 15 fl. vom 1. October 1898 an so lange bewilligt, bis der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe diese Angelegenheit entgeltlich regelt.

Valentin Stolzner, um Pensionserhöhung.

90.

(3. 19.130/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 276 des Alois Schütz, pensionirten Oberlehrers in Deutsch-Feistritz um Pensionserhöhung wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit dem Alois Schütz eine entsprechende Erhöhung der Pension zuzuerkennen.

Alois Schütz, um Pensionserhöhung.

91.

(3. 19.131/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 283 des Johann Bracko, pensionirten Oberlehrers in Pöbersch, um Pensionserhöhung wird wegen Abgang besonders berücksichtigungswürdiger Gründe abgewiesen.

Johann Bracko, um Pensionserhöhung.

92.

(3. 19.132/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 295 der Emilie Fichtner, Aushilfslehrerin in Graz wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. bewilligt.

Emilie Fichtner, um eine Gnadengabe.

93.

(3. 19.133/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 356 des Martin Lorger, gewesenen Volksschullehrers in Laufen um eine Geldaushilfe, wird abgewiesen.

Martin Lorger, um eine Geldaushilfe.

94.

(3. 19.134/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 342 des Johann Holler, Oberlehrers i. P. in St. Georgen a. d. Stieying um Pensionserhöhung wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit dem Petenten eine entsprechende Erhöhung der Pension zuzuerkennen.

Johann Holler, um Pensionserhöhung.

95.

(3. 19.135/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 464 der Fanny Sagor, Bürgerschullehrerin in Marburg, um Einrechnung von 4¼ Jahren in ihre Dienstzeit wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, darüber mit dem k. k. Landesschulrathe das Einvernehmen zu pflegen und dem Landtage über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Fanny Sagor, um Dienstzeit-Einrechnung.

Maria Brečer, um Pensions-
erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 473 der Maria Brečer, Oberlehrerswitwe in Gills, um Erhöhung der Witwenpension wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit der Petentin die Erhöhung ihrer Witwenpension um jährliche 20 fl. zuuerkennen.

96. (3. 19.136/IV.)

Angela Sivka, um Pensions-
erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 591 der Angela Sivka, Lehrerswitwe in Gills, um Erhöhung ihrer Witwenpension wird abgewiesen.

97. (3. 19.137/IV.)

Karl Blümel, um Pensions-
erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 594 des Karl Blümel, pens. Oberlehrers in Neualgersdorf bei Graz um Erhöhung seiner Pension wird keine Folge gegeben.

98. (3. 19.138/IV.)

Berein zur Unterstützung dienst-
unfähig gewordener Arbeits-
lehrerinnen in Steiermark um
Uebnahme des Vereinsver-
mögens per 31.000 fl. zu-
gleich mit der Verpflichtung
der Altersversorgung der
Arbeitslehrerinnen.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 52 des Vereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen in Steiermark um Uebnahme des Vereinsvermögens per 31.000 fl., zugleich mit der Verpflichtung der Altersversorgung der Arbeitslehrerinnen, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen gegen Ueberlassung des vorhandenen Vereinsvermögens die Altersversorgung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen auf den Landesfond ohne empfindliche Belastung desselben übernommen werden könne, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe eingehende Erhebungen zu pflegen, und über das Resultat derselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell zur Lösung dieser Frage concrete Anträge zu stellen.

99. (3. 19.139/IV.)

Bezirks-Ausschuß Radkersburg,
um Erhebung der Bezirks-
straße II. Classe von Purkla
bis zur Bezirksgrenze in
Hof in die I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 272 des Bezirks-Ausschusses Radkersburg um Erhebung der Bezirksstraße II. Classe von Purkla bis zur Bezirksgrenze in Hof in die I. Classe wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen mit dem Bemerken, daß bei der Erhebung der Bezirksstraße II. Classe von Purkla bis zur Bezirksgrenze in Hof zur Bezirksstraße I. Classe jedenfalls auch die 1½ Kilometer lange Strecke Sulzbach—Karbach im Bezirke Feldbach mit einbezogen werden müßte.

100. (3. 19.140/VI.)

Privatpensions-Institut für
Witwen und Waisen der
Volkschullehrer in Steier-
mark um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 6 des Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volkschullehrer in Steiermark um eine Unterstützung aus dem Landesfonde erledigt sich durch Einstellung des Betrages von 100 fl. in den Voranschlag des Landesarmen-fondes B, Rub. VIII, Post Nr. 16.

101. (3. 19.141/IV.)

Berein Grazer Schülerhort um
eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 54 des Vereines Grazer Schülerhort um eine Subvention pro 1899 erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 300 fl. in den Landesvoran-schlag, Cap. V, Tit. 19 B, Rub. IV.

102. (3. 19.142/IV.)

103.

(3. 19.143/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 124 der Vorstehung des Institutes der Schulschwestern in Marburg um eine Subvention für die Schulen ihrer Congregation erledigt sich durch Einstellung des Betrages von 200 fl. bei Cap. V, Tit. 19 B, Rub. III des Landesvoranschlages.

Vorstehung des Institutes der Schulschwestern in Marburg, um eine Subvention.

104.

(3. 19.144/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 273 der Gemeindevorstehung Netschach im Bezirke Gonobitz um eine Subvention zu einem Straßenumbau wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung empfohlen.

Gemeindevorstehung Netschach, um eine Subvention zu einem Straßenbau.

105.

(3. 19.145/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 48 des Josef Kopriva, gewesenen provisorischen Unterlehrers in Wien, um eine kleine Gnadenpension oder um eine kleine Stelle wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung zugewiesen zur eventuellen Anstellung oder Gewährung einer einmaligen Unterstützung.

Josef Kopriva, um eine Gnadenpension oder Stelle.

106.

(3. 19.146/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 71 des Leopold Gschiel, pensionirten Schulleiters in Graz, um Zuerkennung seiner sämtlichen Dienstalterszulagen zu seiner Pension kann keine gewährende Folge gegeben werden, jedoch wird dem Gesuchsteller in Anbetracht seiner bedrängten Lage eine einmalige Unterstützung mit 50 fl. aus dem Landesfonde gewährt.

Leopold Gschiel, um Zuerkennung sämtlicher Dienstalterszulagen zu seiner Pension.

107.

(3. 19.147/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 130 des Johann Rehatschek, Directors i. P. in Graz, um Zuerkennung der 6. Dienstalterszulage wird, nachdem Gesuchsteller nicht einmal die 5. Alterszulage nach dem Gesetze erworben, sondern der Landtag ihm schon einmal, und zwar mit Beschluß vom 4. Februar 1896 seinen Ruhegehalt bis zur Höhe der nicht erreichten 5. Dienstalterszulage erhöht hat, keine Folge gegeben werden.

Johann Rehatschek, um Zuerkennung der 6. Dienstalterszulage.

108.

(3. 19.148/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 343 des Franz Gärtner, Oberlehrers in Rankowitz, um Verleihung der 5. Alterszulage kann grundsätzlich nicht Folge gegeben werden.

Franz Gärtner, um Verleihung der 5. Alterszulage.

109.

(3. 19.149/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 522 des Bürgerschuldirectors Hans Trunk wird demselben in Anerkennung der besonderen Verdienstlichkeit des von ihm verfaßten Werkes „Eine Schulreise und was sie ergeben hat“ in Würdigung der Gründlichkeit seiner Studien und in Erwartung des günstigen Einflusses, welchen dasselbe in weiteren Kreisen auf das Volksschulwesen im Lande zu üben geeignet erscheint, ein Ehrenhonorar von 200 fl. aus dem Landesfonde gewährt.

Hans Trunk, Ehrengabe an denselben.

110. (3. 19.150/IV.)
 Thomas Arbeiter, um
 Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 305 des Thomas Arbeiter, Lehrers in Graz, um Anrechnung seiner Dienstzeit als Lehrer in Leutschach für den Bezug seiner III. Dienstalterszulage, wird dem Landes-Ausschusse zur competenten Erledigung im Einverständnisse mit dem k. k. steierm. Landes-schulrath in Berücksichtigung der vom k. k. Unterrichts-Ministerium in einem analogen Falle unter dem 5. December 1878, Z. 13.287, getroffenen Entscheidung abgetreten.

111. (3. 19.151/IV.)
 Wilhelm Dumat, um Dienst-
 alterszulagen. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 605 des Wilhelm Dumat, Oberlehrers in Vasoldsberg, in An-
 gelegenheit der Verkürzung seiner vier Dienstalterszulagen, kann grundsätzlich nicht Folge
 gegeben werden.

112. (3. 19.152/IV.)
 Anton Glettler, um Dienst-
 alterszulagen. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 207 des Anton Glettler, Lehrers in Graz, um Ausfolgung der
 während seiner Unterlehrerjahre zurückbehaltenen Dienstalterszulagen kann, nachdem Gesuch-
 steller gegen die Erledigung des Landes-schulrathes vom 21. October 1881, Z. 5.303,
 nicht recurriert hat, ungeachtet der Recurs ihm ausdrücklich freigestellt war, aus principiellen
 Gründen eine gewährende Folge nicht gegeben werden.

113. (3. 19.153/IV.)
 Josef Gamsjäger, um
 Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 215 des Josef Gamsjäger, Lehrers in Aschbach, um Unrech-
 nung der von ihm an der evangelischen Pfarrschule zu Mitterbach in Niederösterreich in
 definitiver Anstellung als Lehrer zurückgelegten 29 3/4 Dienstjahre zur Pensionsberechtigung,
 wird derzeit keine Folge gegeben; es wird jedoch dem Gesuchsteller anheimgestellt, im
 Falle seiner Pensionirung eine entsprechende ausnahmsweise Erhöhung seiner normal-
 mäßigen Ruhegenüsse unter Berücksichtigung der für die Gewährung sprechenden Gründe
 im Wege des k. k. steierm. Landes-schulrathes und des Landes-Ausschusses vom Landtage
 zu erwirken.

114. (3. 19.154/IV.)
 Gustav Pototschnigg, um
 Dienstalterszulagen. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 552 des Gustav Pototschnigg, Oberlehrers in Petrovitsch,
 um Zuerkennung nicht bewilligter Dienstalterszulagen, kann grundsätzlich nicht gewährende
 Folge gegeben werden.

22. Sitzung am 26. April 1899.

115. (3. 19.331/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die
 Hebung der Rindviehzucht, Rindererschauen, Stierankauf. Der Landtag beschließt:
 Der Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht,
 Rindererschauen, Stierankauf, Seite 69, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

116. (3. 19.332/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 Viehsalz. Der Landtag beschließt:
 a) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei den k. k. Ministerien des Ackerbaues
 und der Finanzen neuerdings ob der Verabfolgung eines reinen (nicht denaturirten)
 Salzes, Stöckelsalz oder Viehsalz vorstellig zu werden.

- b) Dieselben zu bitten, daß das Salz in allen Theilen des Landes zu gleichem Preise abgegeben werde.

117. (3. 19.333/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der Action der Kaufsbrandimpfung fortzufahren und sich bei der k. k. Regierung ob entsprechender Geldsubvention an die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft für Beschaffung des nöthigen Impfstoffes zu verwenden.

2. In dem Falle, als die in diesem Jahre durchgeführten Kaufsbrandimpfungen den Erwartungen entsprechen, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sofort die nöthigen Schritte einzuleiten, um im nächsten Landtage mit concreten Anträgen, betreffend die Errichtung einer Versicherung gegen Kaufsbrandunfälle vor das hohe Haus zu kommen.

3. Vorerhebungen zu pflegen bezüglich der Errichtung von Bezirks-Rindviehversicherungen und ein Statut, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhend, zu entwerfen, mit Rücksichtnahme auf die seiner Zeit etwa erfolgende Zusammenfassung solcher Bezirks-Rindvieh-Versicherungs-Vereine in einen Landesverband und diesbezüglich in kommender Session Bericht zu erstatten.

118. (3. 19.334/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Errichtung einer Thier-Arzneischule anzustreben, diesbezüglich mit der k. k. Regierung neuerdings Verhandlungen zu pflegen, und in nächster Session hierüber Vorschläge zu machen.

Thätigkeitsbericht, betreffend
Kaufsbrandimpfung.

Thätigkeitsbericht, betreffend
die Errichtung einer Thier-
arzneischule.

119. (3. 19.335/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) die Errichtung von Rindviehzucht- und Stierhaltungs-, eventuell Molkerei-Genossenschaften weiter anzuregen und zu unterstützen;
- b) an die k. k. Regierung neuerdings die dringende Bitte zu richten, diese Action durch eine ausgiebige Subvention fördern zu wollen.

Thätigkeitsbericht, betreffend
die Errichtung von Rind-
viehzucht- u. Stierhaltungs-
eventuell Molkereigenossen-
schaften.

120. (3. 19.336/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Falle der sich ergebenden Nothwendigkeit, eine eigene fachmännisch gebildete Persönlichkeit als Wanderlehrer für Obersteier im Gegenstande provisorisch anzustellen.

Erreirung einer Wanderlehrer-
stelle für Rindviehzucht-,
Stierhaltungs- u. Molkerei-
Genossenschaften für Ober-
steier.

121. (3. 19.337/VI.)

Der Landtag beschließt:

I. a) Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Raabregulirung, Beilage Nr. 9, Seite 61, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, im Jahre 1899 die Feldaufnahmen in der Strecke km 53.0 bis zur Landesgrenze zu vollenden, damit noch in diesem Jahre an die Ausarbeitung der Detailprojecte geschritten und die Arbeiten noch im Jahre 1899 beendet werden.

b) Nach Fertigstellung der Detailprojecte sind dann unverweilt mit der k. k. Regierung die Verhandlungen über die Aufbringung der Mittel für diese Regulirung einzuleiten und ist darauf bedacht zu sein, daß diese Regulirungsarbeiten ohne große Inanspruchnahme der Grundbesitzer durchgeführt werden.

II. Der Bericht über die Uferschutzbauten in St. Ruprecht a. d. Raab wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die
Raabregulirung.

122. (3. 19.338/VL.)

Antrag des Abg. Mosdorfer und Genossen, betreffend die Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen. Der Landtag beschließt:
Der Antrag des Abgeordneten Franz Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 79, betreffend die Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

123. (3. 19.339/VL.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Traunregulirung. Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 63 und 64, betreffend die Traunregulirung, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, das eheste Zustandekommen eines Gesetzes zur Ausführung der dringendsten Regulierungsarbeiten im Traungebiete im Auge zu behalten.

124. (3. 19.340/I.)

Thätigkeitsbericht, betreffend den Antrag des Abg. Grafen Lamberg wegen Aufhebung der Erbübertragungsgebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern und Ehegatten. Der Landtag beschließt:
Hinsichtlich des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 220, betreffend den Antrag des Abg. Grafen Lamberg und Genossen wegen Aufhebung der Erbübertragungsgebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie Beseitigung der Härten in der Handhabung der Gebührengesetze und Herabsetzung der Verzugszinsen auf 4% wird die Note der k. k. Statthalterei vom 24. April 1899, Z. 13.647, zur Kenntnis genommen.

125. (3. 19.341/III.)

St. Ruprecht, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 36percentigen, zusammen daher einer 135percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

126. (3. 19.342/III.)

Altirnding, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Altirnding im Gerichtsbezirke Irnding wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 60percentigen, zusammen daher einer 159percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

127. (3. 19.343/III.)

Krafaudorf, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Krafaudorf im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen, noch die Einhebung einer 23percentigen, zusammen daher einer 122percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

128. (3. 19.344/III.)

Der Landtag beschließt:

Maria-Rief, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Maria-Rief im Gerichtsbezirke Franz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Franz zur Einhebung bewilligten 60 Percent, dann zu den ihr vom steiermärkischen Landes-Ausschusse weiters zur Einhebung bewilligten 39 Percent, noch die Einhebung einer einpercentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

23. Sitzung am 28. April 1899.

129. (3. 19.421/VI.)

Der Landtag beschließt:

Antrag des Abg. Posch, Graf Kottulinsky und Genossen betreffend die Handhabung des § 14 des Staatsgrundgesetzes.

Der steiermärkische Landtag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß die seitens der k. k. Regierung beliebte Handhabung des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung mit dem Wortlaute und dem Geiste dieser gesetzlichen Bestimmung im Widerspruche steht und somit dem österreichischen Staatsrechte widerspricht. Er legt demnach gegen diesen Vorgang entschiedene Verwahrung ein und betont nachdrücklich die dringende Nothwendigkeit unter Anerkennung der natürlichen Rechte des deutschen Volksstammes in Oesterreich und damit unter Zurückführung des Staates in die verlassenenen Bahnen seiner geschichtlich begründeten und natürlich gegebenen Entwicklung ehestens zur Herstellung verfassungsmäßiger Zustände und geordneter parlamentarischer Verhältnisse zu gelangen.

Der steiermärkische Landtag spricht die sichere Erwartung aus, daß die k. k. Regierung zum Zwecke der Beseitigung der die Interessen der Deutschen schädigenden Bestimmungen der Sprachenverordnungen ehestens eine gesetzliche Regelung der Sprachenfrage anbahnen und hiebei der historischen Stellung der deutschen Sprache in Oesterreich unter Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie volle Rechnung trage.

130. (3. 19.422/VI.)

Der Landtag beschließt:

Antrag des Abg. Zieckar und Genossen, betreffend die Regulirung der Sotla.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Vorerhebungen zu pflegen, inwieweit eine Regulirung des Sotlalaufes im Gebiete der Bezirke Rohitsch, St. Marein, Drachenburg und Rann dringend nothwendig und durchführbar erscheint;

sich mit der königl. croatischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, ob und inwieweit dieselbe die Regulirung des Sotlalaufes für nothwendig erachtet und herzustellen will;

an die hohe k. k. Regierung wegen Beitragsleistung heranzutreten — und über das Resultat in der nächsten Session zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.

131. (3. 19.423/II.)

Der Landtag beschließt;

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, wird zur sehr befriedigenden Kenntnis genommen.

132. (3. 19.424/I.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend die Steuerreform.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die „Steuerreform“, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen und es der Erwägung des Landes-Ausschusses

überlassen, nach erfolgter verfassungsmäßiger Erledigung der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, betreffend die Abänderung der §§ 234 und 235, neuerlich einen Entwurf eines Landesbesoldungssteuergesetzes in Vorlage zu bringen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Landes-Ausschüssen der übrigen Länder die hohe Regierung zu veranlassen, die Ueberweisungen aus den Einnahmen der Personal-Einkommensteuer in regelmäßigen à conto-Zahlungen und zwar die erste spätestens im Monate October eines jeden Rechnungsjahres zu leisten.

133. (3. 19.425/II.)

Theile des Thätigkeitsberichtes.

Der Landtag beschließt:

Die Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend Grundentlastung Seite 69, Jagdgesetz Seite 84, Fischereirecht Seite 85, Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte Seite 85, Servitutsrechte im Ennsthale Seite 85, Mäuseplage Seite 85, Petition des österreichischen Pomologenvereines Seite 86, Subvention für eine Müller- und Bäcker-Fachschule Seite 87, Industrie- und Landwirthschaftsrath Seite 87, landwirthschaftlich chemische Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation Seite 96—103, Hopfenbau Seite 103, Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. Seite 103, Forstgesetz-Novelle Seite 104, Schweinezucht Seite 104—105, Landes-Wanderlehrer Martin Jelovšek Seite 105—106, Landesobstbau-Wanderlehrer Größbauer Seite 106—108, Landesobstbau-Wanderlehrer Belle Seite 108—111, Landes-cultur-Ingenieur Seite 111—113, Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt Seite 131—132 werden zur Kenntniss genommen.

134. (3. 19.426/II.)

Hintanhaltung der Ueberhegung des Wildes, Beschleunigung der Jagd- und Wildschäden-vergütungs-Angelegenheiten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der in einzelnen Landestheilen immer noch vorkommenden Ueberhegung des Hochwildes fortgesetzt sein Augenmerk zuzuwenden, insbesondere auch bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß das Verfahren in Jagd- und Wildschäden-Vergütungs-Angelegenheiten möglichst beschleunigt werde und bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Interessen der Viehzucht treibenden Bevölkerung mit Entschiedenheit zu vertreten.

135. (3. 19.427/II.)

Wald- und Weide-Servituten im Ennsthale.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Ergebnis der Erhebungen über die bei den regulirten Wald- und Weideservituten im Ennsthale bestehenden Uebelstände dem Landtage in der nächsten Session mitzutheilen, sowie über etwa zu Stande gekommene gütliche Ausgleichungen der bei Ausübung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sich ergebenden Schwierigkeiten zu berichten. Auch wäre die ländliche Bevölkerung durch die Bezirksvertretungen davon in Kenntniss zu setzen und aufzuklären, daß der Landes-Ausschuß solche gütliche Ausgleichungen durchzuführen bereit ist.

136. (3. 19.428/II.)

Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der weiteren Entwicklung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens seine Besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Organisation der landwirthschaftlichen Genossenschaften soll möglichst einheitlich, systematisch und unter der Oberleitung und Aufsicht des Landes-Ausschusses vorgenommen werden.

137. (3. 19.429/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß das staatliche Forstpersonal der politischen Verwaltung im Lande eine wesentliche Vermehrung erfahre.

Vermehrung des staatlichen Forstpersonales.

138. (3. 19.430/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Loslösung des Wanderlehrers Col. Größbauer von der Landes-Ackerbauschule bei Graz wird genehmigt.

Größbauer Col., Loslösung von der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

139. (3. 19.431/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die geeigneten Schritte bei der k. k. Regierung zu machen, damit die Verpachtung des Jagdrechtes — nicht wie es seit jüngster Zeit der Fall ist — ungetheilt für die ganze Ortsgemeinde, sondern wieder nach Catastralgemeinden getheilt, und zwar in dem Umfange, wie dies bisher durch einen Zeitraum von fast 50 Jahren geschehen ist, vorgenommen werden kann.

Aenderung betreffend der Verpachtung des Jagdrechtes.

140. (3. 19.432/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session zu berichten, wie viele Gemeinden die Aufhebung der Schonzeiten für Hasen angesprochen und wie viele dieselbe zugestanden erhalten haben; ferner wie viele Gemeinden in Steiermark den Anspruch auf die Aufhebung der Schonzeit für Hasen im Sinne des Gesetzes stellen können.

Aufhebung der Schonzeit für Hasen.

141. (3. 19.433/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alle zum Zwecke der Aufhebung der nicht-ärarischen Straßen- und Brückenmauthen erforderlichen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session dem Landtage das Ergebnis derselben in Vorlage zu bringen und entsprechende Anträge zu stellen.

Aufhebung der nicht-ärarischen Straßen- u. Brückenmauthen.

142. (3. 19.434/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die bezüglich der Maßnahmen behufs Abhilfe gegen die Insectenschäden bestehenden Vorschriften wiederholt an die Bezirks-Ausschüsse mit der Weisung hinauszugeben, daß dieselben auf das genaueste durchzuführen sind.

Antrag des Abg. Kurz und Genossen, betreffend Maßnahmen behufs Abhilfe gegen Insectenschäden.

24. Sitzung am 29. April 1899.

143. (3. 19.811/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 506, betreffend das Ansuchen des steirischen Radfahrer-Gauverbandes um Aenderung der erst am 29. März 1895 beschlossenen Straßenpolizei-Ordnung mit Bezug auf das Radfahren, wird zurückgewiesen.

Steirischer Radfahrer Gauverband um Aenderung der Straßenpolizei-Ordnung.

144. (3. 19.812/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Raiffeisen-Vereine pro 1897 und über die Thätigkeit des Revisors Franz Senn wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Raiffeisen'sche Vorschuß-Cassenvereine.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach seinem Ermessen dem Revisor Franz Senn die Reisediäten zu erhöhen.

3. Im Bedarfsfalle eine Hilfskraft provisorisch anzustellen.

4. Wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, die Schaffung eines Centralverbandes für die steirischen Vorschusscassen-Vereine nach System Raiffeisen durchzuführen und beauftragt, in nächster Session hierüber Bericht zu erstatten.

145.

(3. 19.813/II.)

**Thätigkeitsbericht, betreffend die
Einführung des Höferechtes.**

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend Einführung des Höferechtes und damit im Zusammenhange stehende statistische Erhebungen, Beilage 9, Seite 113—115, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der Frage, ob auf Grund des Reichsgesetzes von 1. April 1889, Nr. 52 R.-G.-Bl., betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für die landwirthschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe, ein entsprechendes Landesgesetz zu schaffen sei, nach Vornahme der etwa noch erforderlichen Erhebungen und Studien in der nächsten Session bestimmte Anträge zu stellen.

3. Die angeregten statistischen Ermittlungen durch das statistische Landesamt und wenn möglich auch unter Mitwirkung der k. k. Gerichte über Zwangsverkäufe bäuerlicher Besitzungen, Verkauf von solchen an Personen nicht bäuerlichen Standes, Güterzertrümmerung, sowie über die Höhe, die Zunahme oder Abnahme der Verschuldung und deren Ursachen sind durchzuführen und fortlaufend jährlich zur Kenntnis des Landtages zu bringen.

146.

(3. 19.814/II.)

**Systemisirung und Besetzung
einer Landes-Wein- und Obst-
bau-Commissärstelle.**

Der Landtag beschließt:

1. Es wird die Stelle eines Landes-Wein- und Obstbau-Commissärs in der VIII. Rangklasse im Secretariate systemisirt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der Errichtung von Landes-Baumschulen noch weitere Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Falle eines günstigen Ergebnisses dieser Erhebungen bereits im heurigen Jahre zur Anlegung einer Landesbaumschule in der Größe von 4 bis 5 Hektar zu schreiten und mit den nöthigen Arbeiten zu beginnen.

3. Dem Weinbau- und Obstbau-Commissär Anton Stiegler werden ad personam nachstehende Bezüge zuerkannt:

a) Gehalt	1.600 fl.
b) Quartiergeld	400 „
c) drei Duzinquenalzulagen zu je	300 „
d) ein jährliches Reisepauschale für Dienstreisen in Steiermark mit	1.250 „

Die sub a, b und c erwähnten Bezüge sind in die Pension einrechenbar.

**Personalzulage an den Wein-
bau-Adjuncten Anton Puf-
lavce.**

4. Dem in der X. Rangklasse befindlichen Weinbau-Adjuncten Anton Puf-lavce wird eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 300 fl. zuerkannt.

**Dienstvertrag mit Franz Go-
rican, Weinbau-Beamten.**

5. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit dem Weinbau-Beamten Franz Gorican, Vocaleiter der Centralrebenanlage in Pettau, einen Dienstvertrag auf drei Jahre, vom 1. Jänner 1899 angefangen, unter Gewährung nachstehender Bezüge abzuschließen: Jahresentlohnung 1000 fl., Reisepauschale 800 fl. und 120 fl. ausnahmsweise zur Anschaffung eines Fahrrades.

147.

(3. 19.815/III.)

Der Landtag beschließt:

Radmer, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde=Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Eisenerz zur Einhebung bewilligten 60percentigen und der ihr seitens des Landes=Ausschusses zur Einhebung bewilligten 39percentigen Gemeindeumlage noch die Einhebung einer 79percentigen, zusammen daher einer 178percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal=Einkommensteuer bewilligt.

148.

(3. 19.816/III.)

Der Landtag beschließt:

Ehrensachsen, Gemeindeumlagen.

Der Ortsgemeinde Ehrensachsen im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeinde=Erfordernisse für das Jahr 1899 die Einhebung einer 144percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal=Einkommensteuer bewilligt.

25. Sitzung am 2. Mai 1899.

149.

(3. 19.817/I.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht und Antrag des Abg. Dagenhofer, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank.

I. Der Bericht des Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 116, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank, wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Landes=Ausschuß wird beauftragt, die Beschaffung der fehlenden statistischen Behelfe in Absicht auf Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt unverzüglich in Angriff zu nehmen und sohin eine Enquête einzuberufen und ein Gutachten zu erwirken, ob die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank eine fühlbare Erleichterung des Hypothekar=Credites, insbesondere auch den kleinen Grundbesitzern zu gewähren in der Lage ist, ohne daß besorgt werden müsse, daß dem Lande aus der Haftung für die durch die Hypothekenanstalt einzugehenden Verbindlichkeiten ein wesentlicher Nachtheil entstehen könnte.

III. Das Resultat der Erhebungen der Enquête in der nächsten Landtags=Session dem hohen Landtage zur Vorlage zu bringen, beziehungsweise für den Fall, als die Enquête ein für die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt bejahendes Ergebnis gibt, dem hohen Landtage unter Vorlage eines Statutes Anträge zur Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt zu unterbreiten.

IV. Für Deckung der Kosten der Erhebungen und der Enquête dem Landes=Ausschusse einen Betrag von 1500 fl. zu bewilligen.

150.

(3. 19.818/IV.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend Volksschulen.

Der Thätigkeitsbericht des Landes=Ausschusses, betreffend den Titel „Volksschule“ (Beilage Nr. 9, Seite 155—165) wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

151.

(3. 19.819/IV.)

Der Landtag beschließt:

Entlassung aus der Schulpflicht.

Der Landes=Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es aus Gründen der Sittlichkeit, der Schulzucht und besonders in Fällen der wirtschaftlichen Nothlage der Eltern oder deren Stellvertreter nicht geboten und wünschenswerth wäre, wenn in solchen Ausnahmefällen Kinder, die nach sechsjährigem Schulbesuche das Lehrziel erreicht haben, aus der Schulpflicht entlassen werden könnten, und wird der Landes=Ausschuß beauftragt, sich hierüber mit der hohen Regierung in's Einvernehmen zu setzen und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Regelung der landwirthschaftlichen Fachcursc.

Der Landtag beschließt:

Bei der hohen Wichtigkeit, welche dem landwirthschaftlichen Unterrichte zuerkannt werden muß, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die geeigneten Schritte zur Regelung der landwirthschaftlichen Fachcursc in der Richtung zu unternehmen, daß dort, wo Schulbesucherleichterungen in Anspruch genommen werden, der regelmäßige Besuch eines solchen Unterrichtes, die nach der Ministerial-Verordnung vom 17. November 1883, Z. 21.641, Schulbesucherleichterungen genießenden Kinder von der Verpflichtung des Besuches des dreistündigen Wochenunterrichtes enthebt, also als Ersatz desselben zu gelten hätte.

152.

(3. 19.820/IV.)

Uebungsunterricht an Wochenferialtagen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beim k. k. Landesschulrath die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit entgegen der bisherigen Uebung, der Unterricht, welcher an Feiertagen entfällt, durch Ertheilung desselben am nächstfolgenden Wochenferialtage einzubringen ist.

153.

(3. 19.821/IV.)

Petitionen, betreffend die Herabminderung der achtfährigen Schulpflicht.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen um Herabsetzung der achtfährigen Schulpflicht auf sechs Jahre Nr. 72, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 270, 271, 485, 486, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 570, 579, 582, 583, 588, 600, 601, 602, 609, 624, 625, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 650, 651, 652, 453, 654, 655, 656, 667, 668, 669, 670, 676, 677, 678, 679, 681, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 702, 703, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 720, 725, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 738, 739, 740, 744, 745, 746, 750, 751 werden als nicht in die Competenz des hohen Landtages fallend, abgewiesen.

154.

(3. 19.822/IV.)

Regelung der Neuauflage der Lehrbücher für Volksschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die hohe Regierung heranzutreten, um eine Regelung bezüglich der Neuauflagen der Lehrbücher der Volksschulen zu erreichen, und um eine diesbezügliche überflüssige Belastung der Bevölkerung zu vermeiden.

155.

(3. 19.823/IV.)

26. Sitzung am 3. Mai 1899.

Thätigkeitsbericht, betreffend das Landes-Museum am Joanneum.

Der Landtag beschließt:

a) Curatorium. Der Bericht wird zur befriedigenden Kenntnis genommen und dem Curatorium der Dank des Landtages für dessen ersprießliche Thätigkeit ausgesprochen.

b) Sammlungen. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, die Kienzle'sche Relieffarte der Steiermark in den wenig noch fehlenden Stücken durch Kienzle junior vollenden zu lassen.

156.

(3. 20.102/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Bibliothek.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Landesbibliothek wird zur Kenntnis genommen.

157.

(3. 20.202/IV.)

158.

(3. 20.203/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtag genehmigt die im Berichte des Curatoriums vom 16. Juli 1898 aufgestellten Grundzüge für die Umgestaltung der Zeichenakademie und beauftragt den Landes-Ausschuß, den diesbezüglichen Organisationsplan zu entwerfen, darnach den Kostenvoranschlag aufzustellen und beide dem Landtage schon in der nächsten Session zur Genehmigung vorzulegen, erforderlichenfalls jedoch mit der Neugestaltung des Unterrichtes im Landschaftsfache nach diesem Plane auch noch vor dieser Genehmigung provisorisch vorzugehen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Zeichenakademie.

159.

(3. 20.204/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Inventarisierung und Sicherung der seinerzeit von Herrn Johann Sailer dem Lande vermachten und nunmehr zur physischen Uebergabe kommenden Bilder, sowie für die Inventarisierung und Sicherung der neuerlich von Herrn Joachim Sailer dem Lande legirten Gemälde- und Bronzensammlung unverweilt vorzusorgen und die Besitzübernahme der Gemälde vorzubereiten, sodann aber auch mit thunlichster Beschleunigung die Aufstellung der Sailer'schen Gallerie den testamentarischen Anordnungen der beiden Geschenkgeber entsprechend zu ermöglichen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Bildergalerie.

2. Das Andenken dieser beiden patriotischen Männer, des verstorbenen k. u. k. Oberst-Auditors Herrn Johann Sailer und des verstorbenen Landes-Buchhalters Herrn Joachim Sailer im Namen des Landes durch seine Abgeordneten in öffentlicher Sitzung durch Erheben von ihren Sitzen zu ehren.

160.

(3. 20.205/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend das Landes-Archiv und die historische Landes-Commission wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend das Landes-Archiv und die historische Landes-Commission.

161.

(3. 20.206/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend den Aufbau des zweiten Stockwerkes auf den rückwärtigen Tract des Museumsgebäudes zur genehmigenden Kenntnis und beauftragt den Landes-Ausschuß, die Frage, ob der Gemäldegallerie durch Aenderungen an den Gerippen der Fenster nicht mehr Licht zugeführt werden könnte und ob die dafür erforderlichen Kosten nicht durch Ersparungen im Baue hereingebracht werden könnten, im Falle als die neu zu schaffenden Räume im Oberstocke dem kunstgewerblichen Museum und nicht der Gallerie zugewiesen würden, diese sich vielmehr im ersten Stockwerke des rückwärtigen Tractes ausbreiten würde, in reifliche Erwägung zu ziehen.

Thätigkeitsbericht, betreffend den Aufbau eines zweiten Stockwerkes auf dem rückwärtigen Tracte des Museumsgebäudes

162.

(3. 20.207/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Landes-Mittelschulen wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Mittelschulen.

163.

(3. 20.208/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht über die Ausdehnung des steiermärkischen Geschichtsunterrichtes auf die k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Ausdehnung des steierm. Geschichtsunterrichtes auf die k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg.

164. (3. 20.209/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Grazer Handelsakademie. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Grazer Handelsakademie wird zur Kenntnis genommen.
165. (3. 20.210/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Meistercurse. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Meistercurse wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.
166. (3. 20.211/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Bürgerfschulen. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Landes-Bürgerfschulen wird zur Kenntnis genommen.
167. (3. 20.212/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Turnanstalt. Der Landtag beschließt:
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Turnanstalt, Beilage Nr. 9, Seite 127, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session Vorschläge über eine derartige Organisation vorzulegen, daß die Landes-Turnanstalt
 a) Jedermann, namentlich aber der männlichen und weiblichen Jugend, in größerem Maße, als es bisher geschehen, zugänglich gemacht wird;
 b) auch den Interessen der Turnvereine, soweit es mit den Unterrichtszwecken der Anstalt vereinbar ist, möglichste Förderung angeeignet läßt.
168. (3. 20.213/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend das Landes-Taubstumm-Institut. Der Landtag beschließt:
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Taubstumm-Institut wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
 2. Den Wohlthätern des Institutes wird der Dank des Landes ausgesprochen.
 3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Direction des Landes-Taubstumm-Institutes in Erwägung zu ziehen, ob und wie die Trennung der minderbefähigten von den bildungsfähigeren Kindern durchzuführen sei, wobei insbesondere auf die stete Erhöhung der bisherigen Schülerzahl Bedacht zu nehmen sein wird. Hierüber ist in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.
169. (3. 20.214/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Berg- und Hütten-schule. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Berg- und Hütten-schule in Leoben wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
170. (3. 20.215/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Petition des Lehrerbundes um Schaffung eines Disciplinargesetzes. Der Landtag beschließt:
 Der hohe Landtag wolle auch über die neuerliche Petition des steiermärkischen Lehrerbundes auf die Verathung des durch denselben vorgelegten Disciplinar-Gesetz-Entwurfes nicht eingehen, den Landes-Ausschuß aber anweisen, die Bestimmungen des III. Abschnittes des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, in Bezug auf die Disciplinar-Strafen sowohl als auf das Verfahren einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, hierüber mit der hohen k. k. Regierung, beziehungsweise zunächst mit

dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrathe das Einvernehmen zu pflegen und über das Ergebnis dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell einen diesfälligen Gesetz-Entwurf vorzulegen.

Mit diesem Beschlusse findet die Petition Nr. 123 ihre Erledigung.

171. (3. 20.216/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Ausscheidung der Steuergemeinde Saldenhofen aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Saldenhofen und Constituirung derselben zur selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Marktgemeinde Saldenhofen“ wird bewilligt.

Der restliche Theil der gegenwärtigen Ortsgemeinde Saldenhofen hat schon den Namen „Umgebung Saldenhofen“ zu führen.

Saldenhofen, Constituirung zweier neuer Gemeinden.

172. (3. 20.217/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Gesetz vom 10. December 1868, hauptsächlich das Fangen der Raikäfer, den Bezirksvertretungen und Gemeinden in Erinnerung zu bringen und dieselben zu veranlassen, Prämien für die Vertilgung der Raikäfer auszugeben:

2. die Verbreitung der belehrenden Schriften ungesäumt vorzunehmen und falls selbe noch nicht aufliegen, die Fertigstellung zu beschleunigen;

3. die dem Landes-Ausschusse unterstehenden Fachorgane anzuweisen, über Auftreten der Schädlinge, durchgeführte Bekämpfung und den Erfolg der vom Landes-Ausschusse hinausgegebenen Belehrungen Aufzeichnungen zu machen und am Schlusse jedes Jahres Bericht zu erstatten.

Thätigkeitsbericht, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Schädlinge des Obst- und Weinbaues.

173. (3. 20.218/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die ausgebauten Linien Cilli—Wöllan, Pöltschach—Gonobitz, Preding—Wiefelsdorf—Stainz, Kapfenberg—Au-Seewiesen und die Murtthalbahn Unzmarkt—Mauterndorf, sowie über das bezüglich der erhaltenen Aufträge Veranlaßte wird zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn: Cilli—Wöllan, Pöltschach—Gonobitz, Preding—Wiefelsdorf—Stainz, Kapfenberg—Au-Seewiesen und die Murtthalbahn Unzmarkt—Mauterndorf.

174. (3. 20.219/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht über den Baufortschritt auf den Linien Wöllan—Unterdrauburg und Wolfsberg—Zeltweg wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bindende Vereinbarungen wegen der Flüssigmachung der in der II. Session der VII. Landtagsperiode als Beitrag zum Bau-capital der Localbahn Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze bewilligten 400.000 fl. an eine für diese Localbahn zu bildende selbstständige Actiengesellschaft aus Landesmitteln zu treffen, wenn:

- a) der Anschluß dieser Linie an die croatischen Bahnen in zweifelsohner Weise sichergestellt erscheint;
- b) die Concession für die auf österreichischem Gebiete gelegene Theilstrecke erfließen ist;
- c) das Anlagecapital inclusive des Erfordernisses für Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten nicht höher als mit 1,520.000 fl. bemessen und das Actien-capital durch Begebung von Prioritätsactien im Höchstbetrage von Nominale 620.000 fl. und Uebernahme von Stammactien im Betrage von 900.000 fl. sichergestellt erscheint;

Eisenbahn: Wöllan—Unterdrauburg, Wolfsberg—Zeltweg, Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze.

d) seitens des Bauconsortiums gegen Uebergabe der vom Landes-Eisenbahnnamte ausgearbeiteten Pläne und anderweitigen Behelfe, sämtliche hiefür aufgelaufenen Project- und sonstige Kosten dem Landes-Eisenbahnfonde ersetzt werden.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Ergebnis der sohin auf dieser Grundlage zu führenden Verhandlungen, beziehungsweise über abgeschlossene bezüglichliche Vereinbarungen, in der nächsten Session zu berichten.

Hiedurch erledigt sich Petition Nr. 468 des Bezirks-Ausschusses Rohitsch.

175. (3. 20.220/Vl.)

Eisenbahn: Hartberg—Aspang,
Radkersburg—Alsó—Lendva,
Maria-Zell, Sulmthalbahn.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Linien Hartberg—Aspang, Radkersburg—Alsó—Lendva und bezüglich einer Bahnverbindung für Maria-Zell, sowie über die Sulmthalbahn wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Zustandekommen der im Berichte für das Jahr 1894 angeführten Bahnprojecte seine Aufmerksamkeit auch ferner zuzuwenden und darüber Bericht zu erstatten.

3. Der Landes-Ausschuß wird insbesondere beauftragt, zur Aufklärung der Differenzen zwischen den ziffermäßigen Annahmen des zu erwartenden Verkehrs, insbesondere des Frachtenverkehrs auf der projectirten Linie Pölsing—Veibnitz, nochmalige Erhebungen im Einvernehmen mit dem Actionscomité zu pflegen und weiters auch über den für die gegenständliche Linie zu erwartenden Transittohlenverkehr aus dem Wiefer Kohlenbecken Informationen bei den Gewerken des Wiefer Kohlenbeckens einzuholen und über das Ergebnis zu berichten.

176. (3. 20.221/Vl.)

Gebahrung mit dem Landes-
Eisenbahnfonde.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Gebahrung mit dem Landes-Eisenbahnfonde wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Bedeckung des bisherigen Verlust-Saldo des Landes-Eisenbahn-Fondes und der weiters sich ergebenden jährlichen Abgänge, für welche nach dem Gesetze vom 11. Februar 1890 der Landesfond aufzukommen hat, in Erwägung zu ziehen und hierbei unter Benützung der in diesem Berichte ausgesprochenen Gesichtspunkte in einer der nächsten Sessionen Bericht und Anträge zu erstatten.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session die Baurechnung über die Murthalbahn Anzmarkt—Mauterndorf vorzulegen und die Gründe der beim Bau dieser Bahn eingetretenen bedeutenden Kostenüberschreitung darzulegen.

177. (3. 20.222/Vl.)

Organisation des Landes-
Eisenbahnnamtes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Organisation des Landes-Eisenbahnnamtes wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auch im Jahre 1899 die für die Durchführung der Landes-Eisenbahn-Aktion erforderlichen Hilfskräfte nach Maßgabe des Bedarfes in der bisherigen Weise zu bestellen.

27. Sitzung am 4. Mai 1899.

178. (3. 20.223/Vl.)

Subventionirte Eisenbahnen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die vom Lande subventionirten Eisenbahnen wird zur Kenntnis genommen.